

Gemeinde Wiesing



SITRO
NUMMER

939

Erste Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Erste Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
der Gemeinde Wiesing

Planbezeichnung:
ÖRK 2022

Umweltbericht

Planerstellungs-
datum:

07.11.2023

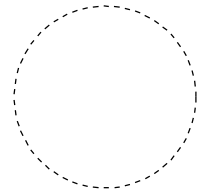
ZUR ALLGEMEINEN EINSICHT AUFGELEGEN
gem. § 63 TROG 2022

vom 07.06.2023..... bis 20.07.2023.....

vom 14.11.2023..... bis 28.11.2023.....

vom bis

GEMEINDESIEGEL:



ERLASSUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM
27.12.2023.....

DER BÜRGERMEISTER:

RAUMORDNUNGSFACHLICHER PRÜFVERMERK:

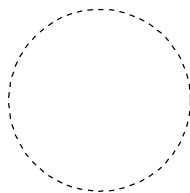
KATASTRALGEMEINDE: 87014

VERMERK DER LANDESREGIERUNG:

KUNDMACHUNG gem. § 66 TROG 2022

vom

bis



DER BÜRGERMEISTER:

Planverfasser*in:
Kürzel: CN



AUTARC ZT GmbH . 6200 Jenbach . Huberstraße 34c . +43 5244 20811 . FN: 508992 v . FB-Gericht Innsbruck . Sparkasse Jenbach . IBAN AT39 2051 0003 0000 1104

Umweltbericht



Gemeinde Wiesing



Erste Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Umweltbericht



Inhalt

Abbildungsverzeichnis	2
Tabellenverzeichnis	3
Aufgabenstellung – Projektbeschreibung	4
Umwelt- und raumrelevante Grundlagen	6
1. Umweltprüfung	6
1.1 Überörtlicher Freiraumschutz	6
1.2 Örtlicher Freiraumschutz	6
2. Umweltbedingungen	13
2.1 Beschreibung des Landschaftsraumes	13
2.2 Boden	13
2.3 Wasser	15
2.4 Luft und Klima	16
2.5 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume und biologische Vielfalt	17
2.6 Menschliche Gesundheit	18
2.7 Schutzgut Landschaft	22
2.8 Sach- und Kulturgüter	23
2.9 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Planes	24
3. Ziele des Umweltschutzes	24
4. Umweltauswirkungen	27
5. Ausgleichs- und Milderungsmaßnahmen	28
6. Kurzdarstellung der Alternativen	29
7. Monitoringmaßnahmen	29
8. Bewertung von Gebieten mit möglichen Umweltbeeinträchtigungen durch die neu ausgewiesenen baulichen Entwicklungsbereiche (Matrix)	30
9. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes	44
Literatur	47

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Waldkategorien	8
Abb. 2: Waldfunktion	8
Abb. 3: Ordnungsplan mit entfallenen FÖ _{BK} - sowie FA _E -Flächen	10
Abb. 4: Ordnungsplan mit überlagernden FÖ _{BK} -Flächen	11
Abb. 5: Ordnungsplan mit überlagernden FA _{LK} -Flächen	12
Abb. 6: Landwirtschaftliche Böden	14
Abb. 7: Böden hoher Funktionserfüllung	15
Abb. 8: Luftgüte	17
Abb. 9: Lärmbelastung Straßenverkehr im 24h-Durchschnitt auf 4 Metern Höhe	19
Abb. 10: Lärmbelastung Schiene 24h-Durchschnitt	19
Abb. 11: Altablagerungen	20
Abb. 12: Überlagerung mit Wildbach und Lawinenzonen	21

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Siedlungsentwicklung Rofansiedlung Nord-West.....	30
Tab. 2: Siedlungsentwicklung Dikat Ost	31
Tab. 3: Siedlungsentwicklung Dikat Süd-West.....	33
Tab. 4: Siedlungsentwicklung Dorf	34
Tab. 5: Siedlungsentwicklung Dorf Süd	36
Tab. 6: Siedlungsentwicklung Erlach Ost	37
Tab. 7: Erweiterung der Gemeindesportanlage	38
Tab. 8: Errichtung einer Therapiereinrichtung.....	40
Tab. 9: Zusammenfassende Matrix der Umweltauswirkungen.....	41

AUFGABENSTELLUNG – PROJEKTBESCHREIBUNG

Die Gemeinde Wiesing beabsichtigt eine Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Basis der gesetzlichen Grundlagen des Tiroler Raumordnungsgesetzes gemäß § 31a Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) 2022, welche sich auf sämtliche Flächen innerhalb der Gemeindegrenzen bezieht.

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP), Gesetz vom 9. März 2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol, LGBl. Nr. 34/2005, ist die Durchführung einer Umweltprüfung für Pläne und Programme, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist, erforderlich.

Gemäß § 64a TROG 2022 hat die Gemeinde den Entwurf über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nach § 31a Abs. 2 zweiter Satz oder § 107 Abs. 1 zweiter Satz einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen. Im Zuge der Umweltprüfung ist insbesondere ein Umweltbericht zu erstellen und öffentlich aufzulegen. Dieser Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Plans oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den topografischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die im § 5 (5) TUP angeführten Informationen enthalten.

Gemäß § 5 (4) TUP sind zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen die öffentlichen Umweltstellen von der Planungsbehörde – hier: der Gemeinde – vor der Ausarbeitung des Plans oder Programms zu befassen. Die Planungsbehörde hat dazu einen Entwurf des Umweltberichts vorzulegen. Die öffentlichen Umweltstellen haben erforderlichenfalls sonstige öffentliche Dienststellen, deren Wirkungsbereich von den durch die Ausführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnte, zu befassen.

Der Umweltbericht hat gemäß § 5 Abs. 5 TUP jedenfalls zu enthalten:

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b) die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- d) sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura 2000-Gebiete);
- e) die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der lit. f des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, Nr. L 197, S. 30 bis 37);
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen;
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich allfälliger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (wie etwa technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);

- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach §10 TUP;
- j) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den lit. a bis i.

Die Ausarbeitung des Umweltberichts erfolgte unter begleitender naturkundlicher Bearbeitung durch Mag. Michael Indrist, Technisches Büro für Ökologie in Buch. Als Grundlagen dienten die Biotopkartierung, die Kulturlandschaftsinventarisierung Tirol des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie weitere naturschutzrechtliche Festlegungen des AdTL.

Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Im Zuge der Erstellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden alle betroffenen Behörden aufgefordert, die Inhalte des Örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Widersprüche zu den betroffenen Sachmaterien (insbesondere auch die Auswirkungen auf die Umwelt) zu prüfen. Im Zuge der Erlassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind daher auch die übergeordneten Planungsinteressen des Landes und des Bundes bzw. auch der Nachbargemeinden zu berücksichtigen.

Für die Ausweisung von Bauland gilt, dass eine bauliche Entwicklung nur im Rahmen der dafür im Örtlichen Raumordnungskonzept vorgesehenen Bereiche erfolgen kann. In die entsprechenden Festlegungen fließen daher auch die durch das Land Tirol erlassenen Raumordnungsprogramme mit ein.

UMWELT- UND RAUMRELEVANTE GRUNDLAGEN

Die umwelt- und raumrelevanten Punkte wurden in der Bestandsaufnahme analysiert und dienen als Grundlage für die Bearbeitung des Umweltberichtes.

1. UMWELTPRÜFUNG

Kurzdarstellung des Inhalts des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wiesing und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen, gem. § 5 Abs. 5 lit. a TUP

Die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Wiesing hinsichtlich ihrer räumlichen Entwicklung zielt darauf ab, dass insbesondere leistbares Bauland für Wiesinger Bürger*innen zur Verfügung gestellt wird. Anhand der Bestandsaufnahme ist dabei ersichtlich, dass die Gemeinde bereits gewidmete Baugrundstücke aufweist. Diese Grundstücke erscheinen in der aktuellen Überarbeitung des Raumordnungskonzeptes und wurden somit erneut auf ihre Eignung als Bauland unter Umweltaspekten überprüft. Die Bevölkerungsprognose für Wiesing weist bis 2033 einen Zuwachs der Einwohnerzahl um ca. 223 Personen aus. Damit verbunden ist der Zuwachs von zusätzlichen Haushalten, der bis zum Ende des Planungszeitraumes auf 1.094 Haushalte bei einer Personenanzahl von 2,2 pro Haushalt prognostiziert wird. Dementsprechend ist die Mobilisierung und Schaffung von Bauland dem Bedarf entsprechend im kommenden Planungszeitraum sicherzustellen.

Die bauliche Entwicklung ist auf die bestehenden Siedlungsschwerpunkte innerhalb der Ortsteilbereiche zu konzentrieren und in diesem Zusammenhang auf die jeweiligen Standortkriterien (Erreichbarkeit, Infrastruktur) abzustimmen.

Die ausgewiesenen Freihalteflächen sind entsprechend ihrer Differenzierung von künftigen Planungsmaßnahmen auszuklammern, soweit diese dem jeweiligen Schutzzweck widersprechen.

Die vorrangigen Ziele innerhalb der Gemeindegrenzen sind darüber hinaus: die Sicherung der hohen Lebensqualität in Bezug auf ein ausgewogenes Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten und vor allem

auf die Wohnqualität, in Bezug auf die Erhaltung und Sicherung der sozialen Infrastruktur, der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft sowie die Sicherstellung der täglichen Versorgung und der Freizeiteinrichtungen.

Es gilt, eine Funktions- und Nutzungsmischung ohne Konfliktpotenziale zu erzielen.

1.1 Überörtlicher Freiraumschutz

Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Schwaz-Jenbach und Umgebung

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen dient dem Erhalt von regional und landesweit wertvollen Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit einhergehend für die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln; sowie dem strukturellen Erhalt einer zukunftsfähigen Landwirtschaft durch angemessene Bodenpreise; als auch durch die Sicherung von ausreichend großen Heimgutflächen auch dem Erhalt der Almwirtschaft; und der Bewahrung der Kulturlandschaft durch die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen. Innerhalb der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden diese Flächen grundlegend geschützt. Im Bereich des Gst. Tb. 970/1 soll eine untergeordnete bauliche Weiterentwicklung des bestehenden Gebäudeensembles auch für einen maßvollen Ausbau der touristischen Nutzung möglich sein, sofern eine hinreichende Übereinstimmung mit dem Landschaftsbild gewährleistet ist.

1.2 Örtlicher Freiraumschutz

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit dem Örtlichen Freiraumschutz und den damit verbundenen Freihalteflächen.

1.2.1 Landwirtschaftliche Freihalteflächen FL

Landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb des gewidmeten Baulandes der Gemeinde Wiesing, die großflächig zusammenhängen und im Sinne einer landwirtschaftlichen Nutzung von baulichen Erweiterungen frei bleiben sollen. Die Eignung als landwirtschaftliche

Produktionsfläche resultiert aus den guten Bewirtschaftungsbedingungen aufgrund der Bodenverhältnisse und teils der Hanglagen. Neben der erwähnten Hauptnutzungsfunktion dient dieser Bereich als Naherholungszone für Spaziergänger*innen und Radfahrer*innen, welche die landwirtschaftlichen Zufahrtswege nutzen.

Das Örtliche Raumordnungskonzept nimmt im Wesentlichen auf diese Zielsetzung Rücksicht und weist großflächig landwirtschaftliche Freihalteflächen aus, die von einer Bebauung freizuhalten sind.

FL 2 – bestehendes Lager auf Gst. Tb. 461/1. Es wird eine Widmung gem. § 47 TROG 2022 angestrebt.

1.2.2 Forstwirtschaftliche Freihalteflächen FF

Forstwirtschaftliche Freihalteflächen gehören nicht zuletzt ihrer Funktion und ökologischen Wertigkeit wegen zu sicherungswürdigen Freihalteflächen.

Die Waldflächen auf dem Gemeindegebiet von Wiesing sind sowohl der Schutz-, als auch der Nutzfunktion zugeordnet und befinden sich hauptsächlich nördlich der Ortsteilbereiche bzw. des bebauten Siedlungsgebietes.

Der Schutzwald wirkt als Schutzsystem vor den Kräften der Natur, und er trägt zur Sicherung des Lebensraumes und vor allem der Siedlungsbereiche bei. In Wiesing treten keine Konfliktsituationen zwischen geplanter Siedlungserweiterung und der Zonierung im Wesentlichen von FF-Flächen auf. Vorgesehene Sonderflächenwidmungen auf dem Gebiet Forstwirtschaftlicher Freihaltefläche dürfen nur in diesem Sinne und zweckbezogen erfolgen.

Die Waldflächen auf dem Gemeindegebiet von Wiesing sind laut Waldentwicklungsplan der Schutz-, Nutz-, und Wohlfahrtsfunktion zugeordnet. Sie umgeben hauptsächlich die bebauten Siedlungsbereiche im nördlichen, östlichen sowie teils im westlichen Bereich. Die Waldflächen im nördlichen Bereich sind vor allem dem Schutzwaldes außer Ertrag mit Krummholz zuzuordnen. Der daran anknüpfende Bereich kennzeichnet sich vor allem durch Flächen des Objektschutzwaldes sowie des Schutzwaldes außer Ertrag. Südlich der Achenseestraße sowie im östlichen und westlichen Gemeindegebiet befinden sich Flächen des Wirtschaftswaldes sowie jenem mit mittlerer Schutzfunktion. Im Bereich des Tiergartens befinden sich größtenteils ebenso Wirtschaftswaldflächen. Vereinzelt sind auch Flächen des Schutzwaldes vorzufinden (vgl. Abb. 1).

Zudem ist der gesamte nördliche Bereich Wiesings der Schutzfunktion und der daran anschließende Bereich bis zum Beginn des Siedlungsgebietes sowie im westlichen Bereich der Nutzfunktion zugeordnet. Die Waldbereiche im Osten und Südwesten der Gemeinde besitzen Wohlfahrtsfunktionen. Vereinzelt sind kleinere Flächen (<10 ha) unterschiedlicher Funktionen (Schutz- und Wohlfahrtsfunktion) eingestreut (vgl. Abb. 2).

Bei Flächen der Schraffur mit dunkelgrünen Dreiecken in Kombination mit Landschaftlich wertvollen Flächen (FA) bzw. mit Ökologisch wertvollen Flächen (FÖ) handelt es sich um Forstwirtschaftliche Freihalteflächen mit wertvollem Charakter. Dies sind Waldrandgebiete, die den landschaftlich wertvollen Zonierungen untergeordnet sind. Diese sind hauptsächlich im südlichen sowie westlichen Gemeindegebiet vorzufinden.

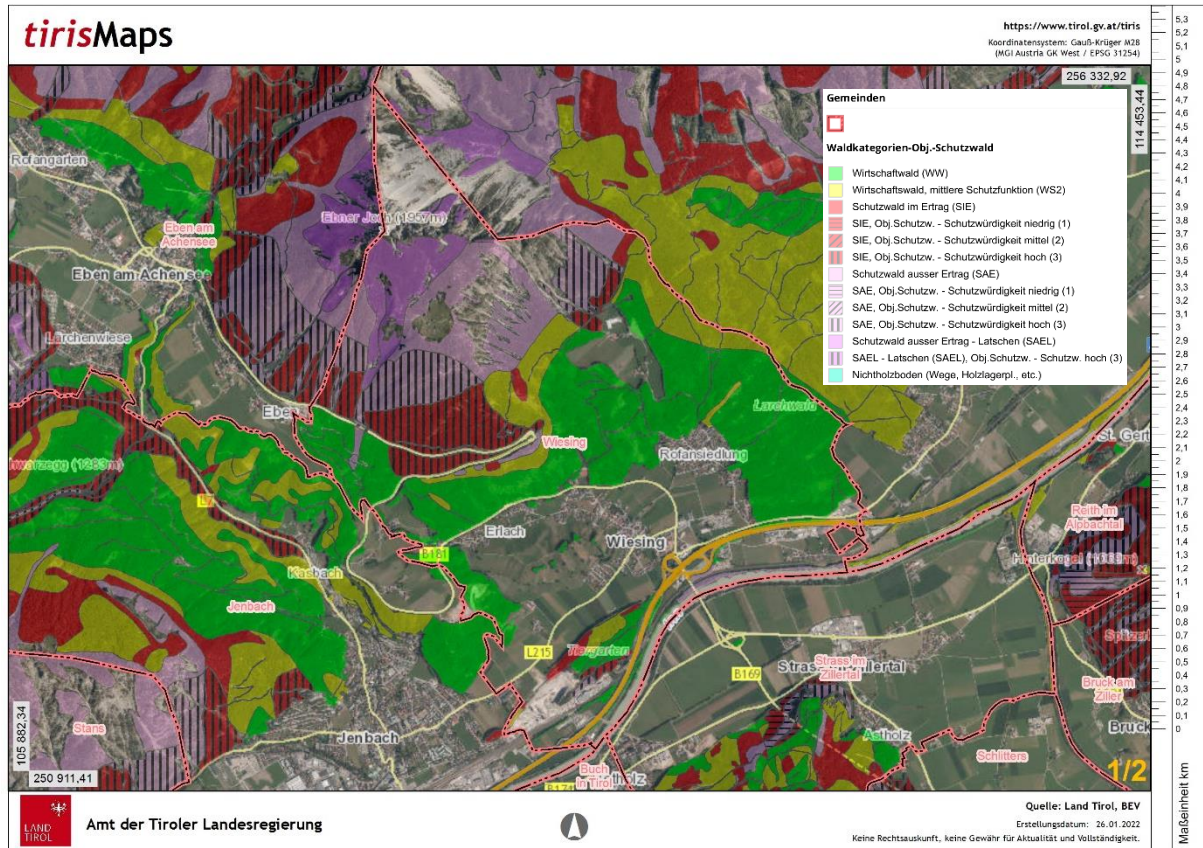


Abb. 1: Waldkategorien
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung 2022

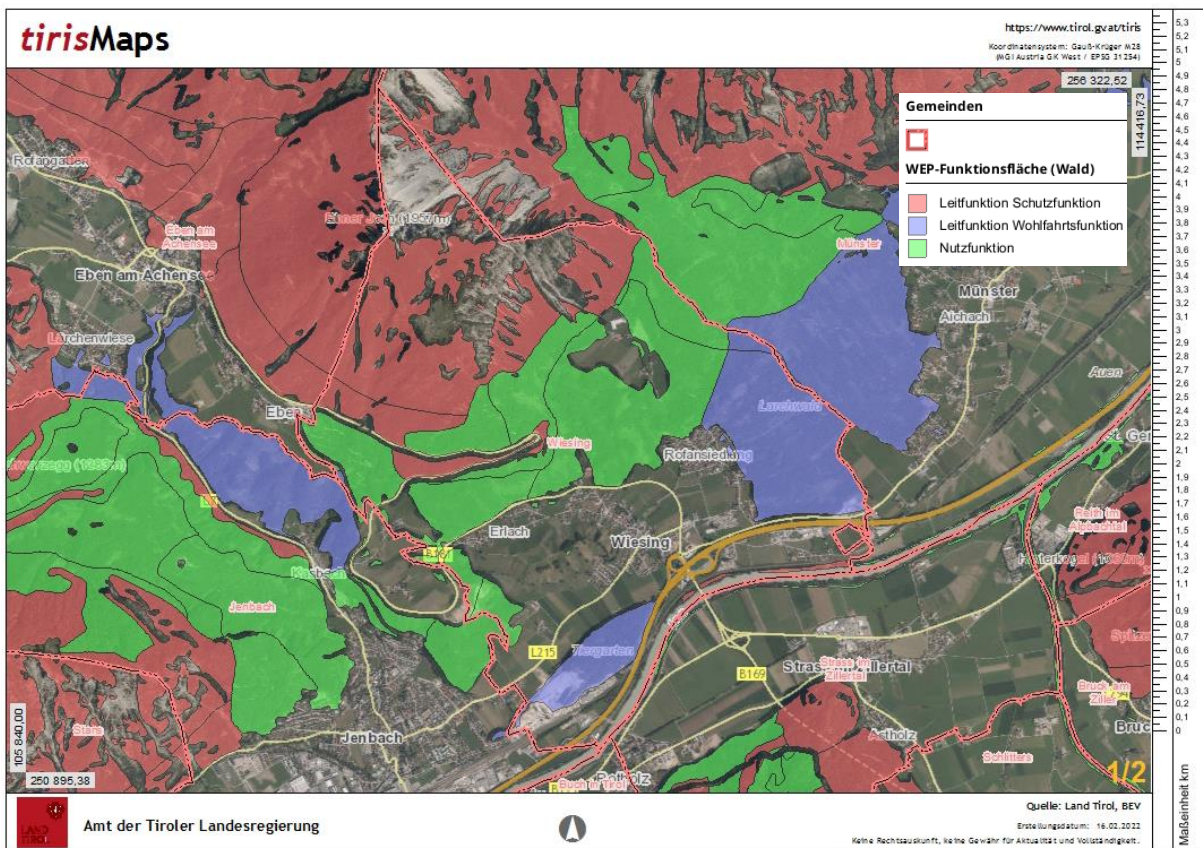


Abb. 2: Waldfunktion
Quelle: AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG 2022

1.2.3 Landschaftlich wertvolle Flächen FA und Ökologisch wertvolle Flächen FÖ

Die landschaftlich wertvollen Flächen befinden sich in der Gemeinde Wiesing entlang des Wiesinger Bühels sowie im Bereich des Tiergartens des Siedlungsgebietes entlang des Inns und im Bereich Tiergarten und des westlichen Gemeindegebietes. Weiterhin ist der Bereich des Ortsteiles Astenberg als landschaftlich wertvolle Fläche ausgewiesen. Die ökologisch wertvollen Flächen sind ebenfalls im Bereich des Wiesinger Bühels sowie des Tiergartens vorzufinden. Zudem gliedert sich der Uferbereich des Inns als solche Fläche. Einige kleinere Flächen liegen zudem eingestreut zwischen den Ortsteilbereichen.

Im Vergleich zur erstmaligen Erstellung des Raumordnungskonzeptes wurde der Großteil der damals bereits gekennzeichneten Flächen übernommen. Die Ausweisung der landschaftlich als auch ökologisch wertvollen Flächen erfolgte auf Grundlage der Ausweisung dieser Flächen durch das Büro Mag. Indrist. Teilweise fand dabei eine Anpassung nach planerischen Gesichtspunkten statt, die sich auf die Nummerierung und Übernahme, der vom Büro Indrist vorgeschlagenen FÖ- und FA-Flächen bezieht. Zudem muss hierbei darauf hingewiesen, dass einzelne Flächen als Gesamtes wegfallen.

Dies betrifft einerseits die Fläche FÖ_{BK} 12 (Gehölz – markanter Einzelbaum (Ahorn) im Agrarland westlich des Gewerbegebietes im Ortsteil Bradl), da diese sich im bereits gewidmeten Bereich des Gewerbegebietes Ost südlich der Inntalautobahn befindet. Weiterhin entfällt die Fläche FÖ_{BK} 25 (Gehölz – baumreiche, prägende Feldgehölzgruppe zwischen Dikat und Rofansiedlung), da sich diese ebenfalls im bereits gewidmeten Siedlungsgebiet befindet. Zudem entfallen die FÖ-Flächen FÖ_{BK} 36, 38 und 39 (Gehölzbestände – mehrere prägende Streuobstwiesen am östlichen Ortsrand von Wiesing – Dorf mit oft totholzreichen Althochstämmen) da sie sich im bereits gewidmeten Bauland bzw. innerhalb einer Siedlungsentwicklungsfläche (FÖ_{BK} 36) befinden (vgl. Abb. 4).

Zudem entfallen die Festlegungen der FA_E3 (Randgestaltung mit heimischen Gehölzen zur landschaftlichen Einbindung der Manipulationsfläche südlich des MPreis) und FA_E4 (Randgestaltung des Gewerbegebietes mit standortgerechten Gehölzen zur Schaffung naturkundlich wertvoller Saumbiotope und Korridore im Waldrandbereich und zur verbesserten Einbindung der landschaftlichen Defizitfläche in die Umgebung.), da sie sich mit den bereits gewidmeten Siedlungsentwicklungsflächen überlagern. Die landschaftliche Freihaltefläche FA_E 1 (Rekultivierung und landschaftliche Einbindung des Steinbruchs Tiergarten sowie der nördlich angrenzenden Deponie) befindet sich im südlichen Bereich innerhalb des bereits gewidmeten Gewerbegebietes und wird daher nur zum Teil übernommen (vgl. Abb. 3).



Abb. 3: Verordnungsplan mit entfallenen FÖ_{BK}- sowie FA_E-Flächen
Quelle: Eigene Darstellung 2022

Weiterhin wurden die folgenden Flächen nur teilweise übernommen, da sie sich im Bereich von bereits gewidmetem Bauland befinden (vgl. Abb. 4):

- FÖ_{BK} 9 (Gehölzverbund – artenreicher Laubmischwald am Gelände-rücken des Tiergartens)
- FÖ_{BK} 11
- FÖ_{BK} 23, FÖ_{BK} 24 (Gehölzbestände – zwei prägende Streuobstwiesen am westlichen Ortsrand im Bereich Di-kat)
- FÖ_{BK} 26 (Gehölz – markante, ortsbild-prägende Baumreihe entlang der Verbindungsstraße Wiesing – Dorf)
- FÖ_{BK} 32 (Gehölze – mehrere mar-kante Einzelbäume (Stiel-Eichen) im Agrarland südöstlich vom MPreis)
- FÖ_{BK} 37 (Gehölzbestände – mehrere prägende Streuobstwiesen am östli-chen Ortsrand von Wiesing - Dorf mit oft totholzreichen Althochstämmen)
- FÖ_{BK} 44, 45 (Gehölzbestände – prä-gende, großflächige Streuobstwie-sen am östlichen Ortsrand von

Wiesing – Dorf mit oft totholzreichen Althochstämmen)

- FÖ_{BK} 46, 47, 51 (Gehölzverbund – Netz von markanten Gehölzbestän-den (Feldgehölze, Streuobstwiesen, Einzelbäume) von hohem ortsbild-prägendem Wert und wichtiger Funktion als Verbund- und Korrido-relement; am Wiesinger Bühel und an dessen Randbereichen)

Zudem wurden die folgenden Flächen nur teils übernommen, da sie sich auf geplan-ten Siedlungsentwicklungsflächen befin-den:

- FÖ_{BK} 27 (Gehölz – prägendes Feld-gehölz im Nordwesten)
- FÖ_{BK} 46 (Gehölzverbund – Netz von markanten Gehölzbeständen (Feld-gehölze, Streuobstwiesen, Einzel-bäume) von hohem ortsbildprägen-dem Wert und wichtiger Funktion als Verbund- und Korridorelement; am Wiesinger Bühel und an dessen Randbereichen) (vgl. Abb. 4).

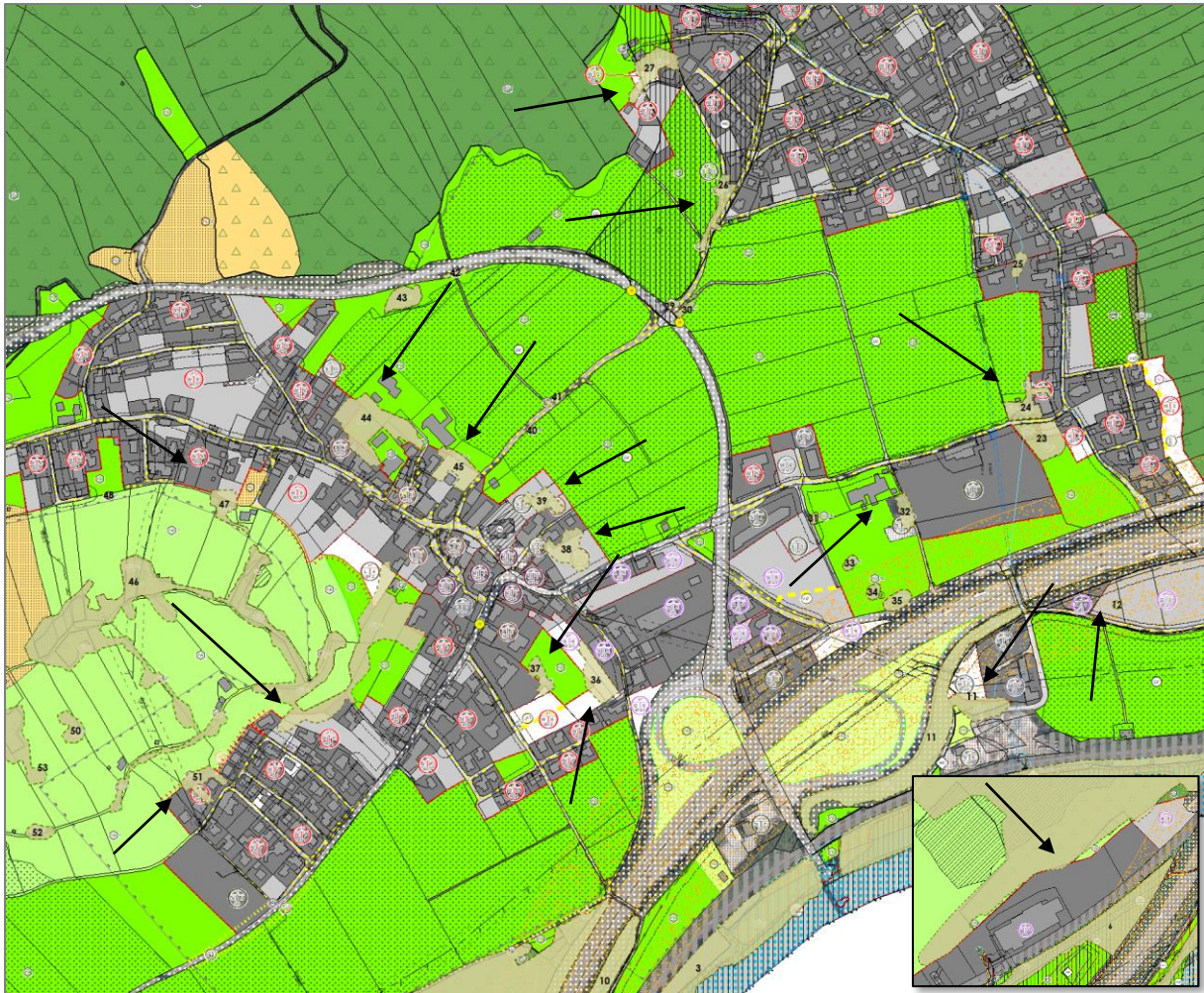


Abb. 4: Verordnungsplan mit überlagernden FÖ_{BK}-Flächen
Quelle: Eigene Darstellung 2022

Des Weiteren wurden die Flächen FA_{LK} 1 (morphologische auffälliges Gelände mit prägender traditioneller Kultur- und Erholungslandschaft des Wiesinger Bühels) sowie FA_{LK} 3 (prägende traditionelle Kultur- und Erholungslandschaft Astenberg) nur teils übernommen, da sich auf ihr bereits FÖ-Flächen befinden. Die landschaftliche

Freihaltefläche FA_{LK} 2 (Nahezu geschlossene Kulturlandschaft um den Hof Stangel sowie das Erholungsgebiet Wiesing-Erlach an der Grenze zu Jenbach (Fischl) befindet sich im innerhalb der bereits gewidmeten Flächen und wird daher nur zum Teil übernommen (vgl. Abb. 5).

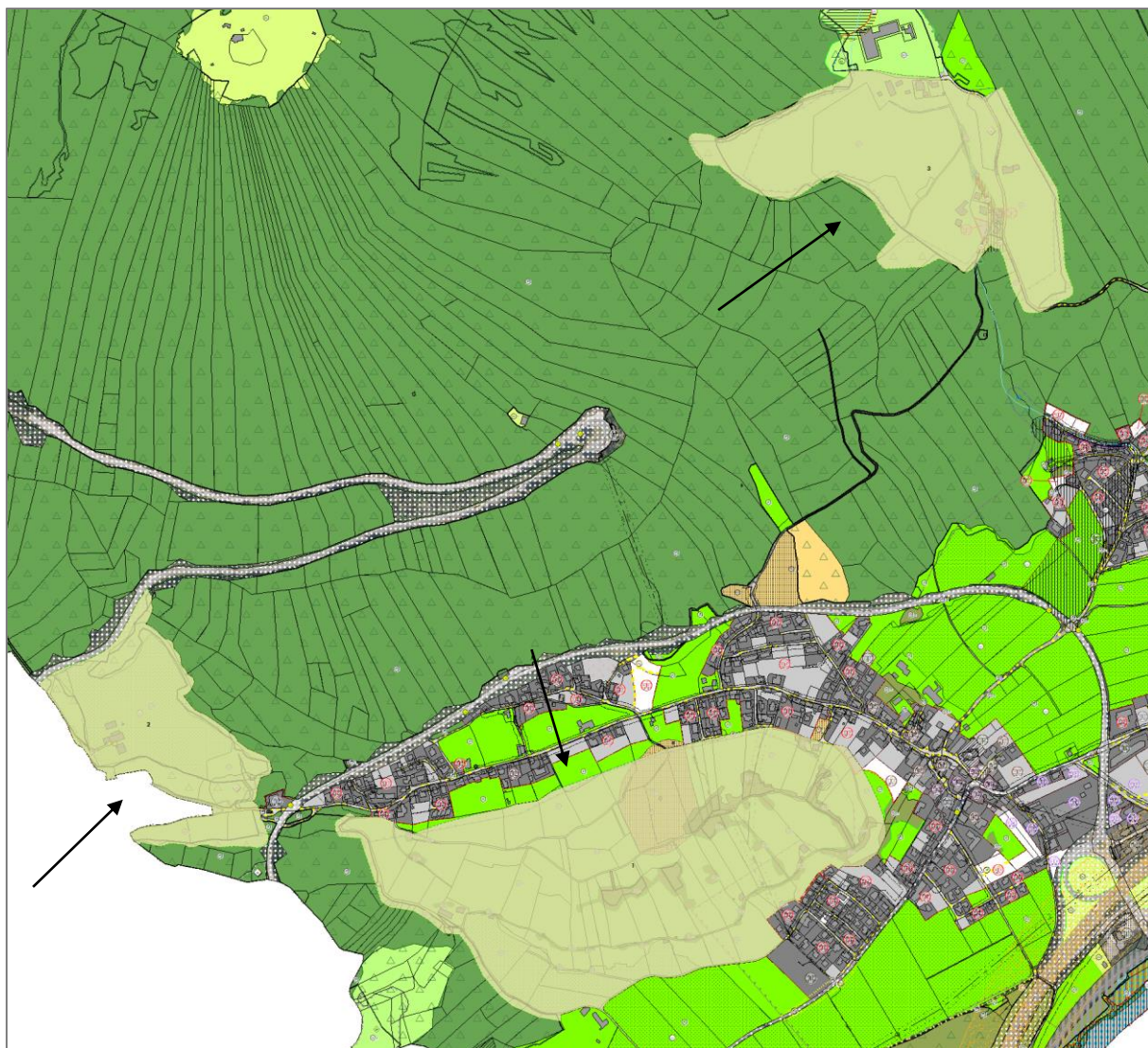


Abb. 5: Verordnungsplan mit überlagernden FA_{UK}-Flächen
Quelle: Eigene Darstellung 2022

1.2.4 Freihalteflächen für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung FE sowie Sonstige Freihalteflächen FS

In den als Erholungsraum ausgewiesenen Freihalteflächen sind gemäß den Zielen der örtlichen Raumordnung Flächen ausgewiesen, die eine besondere Funktion als Freizeit-, Sport oder Erholungsnutzung aufweisen. Diese Freihalteflächen, die im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Wiesing ausgewiesen werden, lauten:

- FE 1 Eisstockbahn
- FE 2 Sportanlage mit Fußball- und Tennisplatz
- FE 3 Tennisplatz
- FE 4 Skiübungswiese
- FE 5 Therapiereitanlage

Zur Freihaltefläche FE 5 wird festgehalten, dass eine Sonderflächenwidmung unter dem Vorbehalt steht, dass nur untergeordnete bauliche Nutzungen möglich sind und dass ein landschaftsbildverträgliches Konzept vorgelegt wird.

In den sonstigen Freihalteflächen sind jene Flächen festgehalten, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind. Die sonstigen Freihalteflächen, die im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Wiesing ausgewiesen werden, sind:

- FS 1 – Fläche um Alpengasthof Astenau
- FS 2 – Fläche um Sendemast
- FS 3 – Verkehrsgrün zwischen Fahrbahn sowie Auf- und Abfahrten der Autobahn
- FS 4 – Rettungsbauwerk BEG-Untertaltrasse
- FS 5 – Pendlerparkplatz

2. UMWELTBEDINGUNGEN

Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms, gem. § 5 Abs. 5 lit. b bis d TUP:

2.1 Beschreibung des Landschaftsraumes

Die Gliederung und Charakteristik des Landschaftsraumes der Gemeinde Wiesing wurde unter Berücksichtigung ihrer strukturellen Teilbereiche auf naturkundefachlicher Basis durch Mag. Michael Indrist erfasst und weiterhin durch die Bestandsaufnahme innerhalb der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes durch den Raumplaner erhoben.

Der Siedlungsraum ist im Westen, Norden und Osten überwiegend von großen, zusammenhängenden Waldflächen und im Süden von landwirtschaftlichen Freiflächen als natürliche Barriere abgeschlossen. Er liegt zwischen der Marktgemeinde Jenbach im Westen, der Gemeinde Eben am Achensee und dem Ebener Joch im Norden, der Gemeinde Münster im Osten und dem Inn im Süden. Südlich des Inns grenzt die Gemeinde Strass im Zillertal an. In diesen Siedlungsraum eingeschlossen sind die Ortsteile Erlach, Dorf, Rofansiedlung, Dikat, Bradl und Astenberg.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass innerhalb dieses Siedlungsraumes große, landwirtschaftlich genutzte Freiflächen alternierend mit bebauten Flächen vorzufinden sind.

Es sind in Wiesing derzeit keine dezidierten Schutzgebiete ausgewiesen.

Als naturschutzrechtliche Festlegungen bestehen die Bestimmungen zum Gewässerschutz, zum Schutz von Auwäldern sowie von Feuchtgebieten.

2.2 Boden

Die überwiegend vorkommenden Bodenformen in Wiesing sind die Braunerden und Rendzinaböden bzw. Ranker. Rendzinen sind typisch für kalkreiche Gebirgslandschaften. Aus ihnen entstehen in Folge von Verbraunung und Verlehmung Braunerden. Ranker sind typische Bodenvorkommen in Hanglagen. Im Osten des

Gemeindegebietes befindet sich ein Anmoor. Dabei handelt es sich um Mineralböden, welche aufgrund von Wasserüberschuss und Sauerstoffarmut einen hohen Anteil an organischer Masse besitzen. Entlang des Inns sind Auböden vorzufinden (vgl. Abb. 6).

Die Bodenklimazahlen sind vor allem im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Ortsteil Dorf Richtung Jenbach als hoch einzustufen. Darüber hinaus gelten die Böden zwischen Dorf und Rofansiedlung ebenfalls als wertvoll. In diesen Bereichen weisen die Böden ebenfalls eine hohe Funktionserfüllung auf. Im Bereich zwischen Dorf und der Rofansiedlung vor allem aufgrund ihrer Abflussregulierung, im Bereich Dorf Richtung Jenbach vor allem aufgrund der Abflussregulierung als auch der Produktionsfunktion. Die Böden im Bereich des Wiesinger Bühels sind ebenfalls als wertvoll einzustufen, da diese hauptsächlich aufgrund der Standortfunktion eine hohe Funktionserfüllung aufweisen (vgl. Abb. 7).

Innerhalb der Gemeinde Wiesing sind mit Stand 2020 rund 16,51 ha an Baulandflächen genutzt. Dies entspricht einem Anteil von rund 1,6 % des gesamten Gemeindegebietes. Der Großteil der Flächen wird durch Wälder (57,5 %), landwirtschaftliche Nutzflächen (17,8 %) sowie sonstigen Flächen (18,2 %) genutzt. Hinsichtlich der Baulandflächen aber auch der Waldflächen und der landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt die Gemeinde deutlich über dem Schnitt im Bezirk Schwaz. Die Bevölkerungsdichte hat sich im Zeitraum von 2011 bis 2020 um rund 5 % erhöht. Dies entspricht in etwa jener Veränderung des Bezirks Schwaz. Damit leben rund 207 Personen auf einem Quadratkilometer.

Der weiter fortschreitende Materialabbau am Steinbruch Tiergarten hat einen erheblichen Einfluss auf die Bodenveränderungen in diesem Bereich. Weitere Veränderungen des Bodens sind in der Gemeinde Wiesing durch die Verbauung und Versiegelung von Flächen gegeben.

Die versiegelte Fläche liegt in Wiesing bei rund 18,4 % und liegt damit bei den höchsten Werten im gesamten Bezirk Schwaz. Den größten Anteil machen hierbei Straßenverkehrsanlagen, Betriebsflächen, Verkehrsrandflächen und Gebäude aus (Tirol Atlas 2022).

Auswirkungen

Die Auswirkungen auf den Boden ergeben sich aus der geplanten baulichen Nutzung derzeitiger Grünflächen, deren Beeinträchtigung sich einerseits durch die Versiegelung des Bodens und die dadurch nicht mehr gleichmäßige Versickerung bzw. Ableitung der Regenwässer ergeben, andererseits durch einen gewissen Verlust der Biodiversität an den Bauplätzen durch die Errichtung der befestigten Flächen und den künstlich angelegten Hausgärten.

Die noch unbebauten Flächen in der Gemeinde Wiesing sind bodensparend zu bebauen und zudem ist im Rahmen der einzelnen Bauverfahren auf eine geordnete Versickerung der Dach- und Oberflächenwässer auf eigenem Grund zu achten. Daher sind Konsequenzen für das Grundwasser und den Boden kaum zu erwarten. Weiters wird durch diese Art der Bebauung

auch sichergestellt, dass die großen zusammenhängenden Freihalteflächen in ihrer Gesamtheit kaum beeinträchtigt werden und die biologische Vielfalt insbesondere des Bodens nur gering beeinträchtigt wird.

Jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass teils Böden Verwendung finden, die einen hohen Funktionswert aufweisen. In diesen Bereichen gilt es besonderes Augenmerk auf die Verwendung der Flächen zu legen.

Durch die Neuweisung von Siedlungs- und Entwicklungsflächen auf landwirtschaftlichen Böden gehen teils jene verloren, die eine hohe Bodenklimazahl aufweisen. Daher sollte in diesen Bereichen besonders auf eine verdichtete Bauweise geachtet werden, um diese Flächen, die von diesen Gesichtspunkten aus wertvoll sind, möglichst effizient zu nutzen.

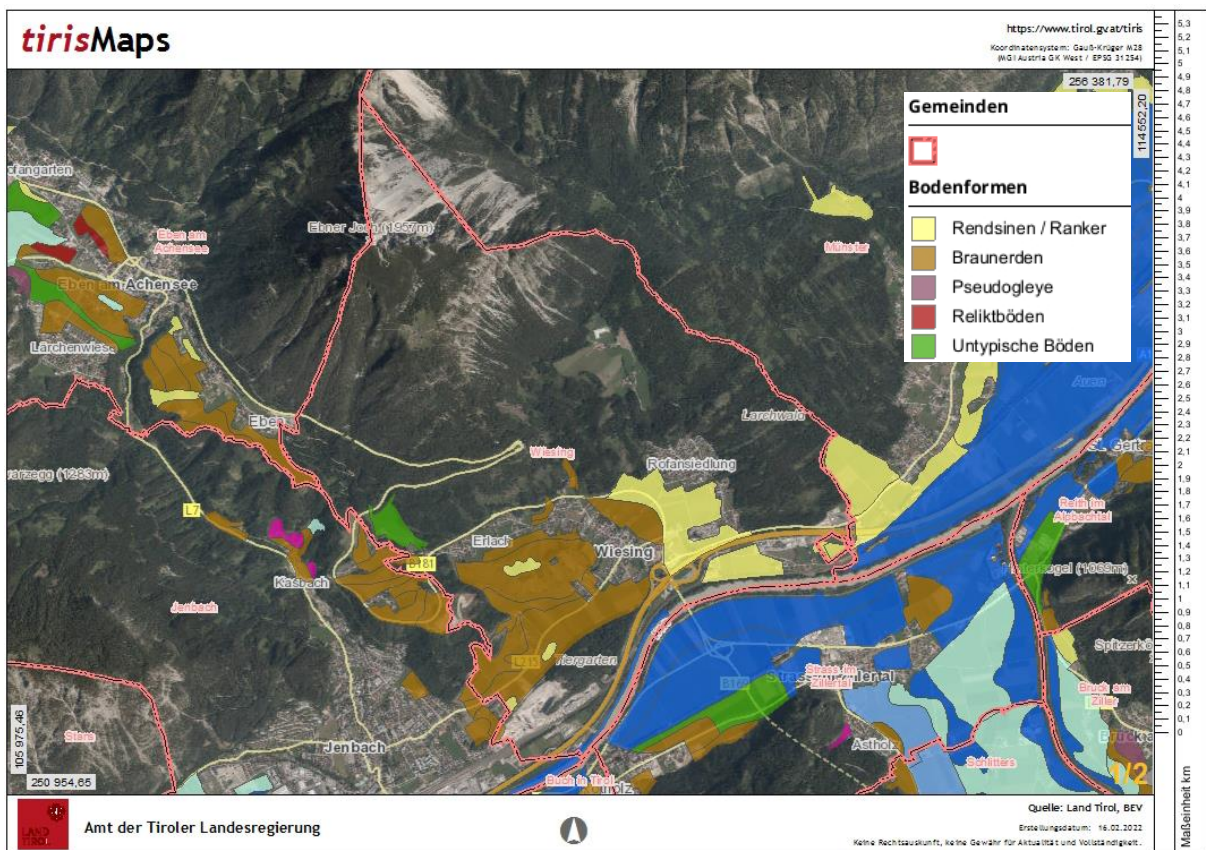


Abb. 6: Landwirtschaftliche Böden
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung 2022

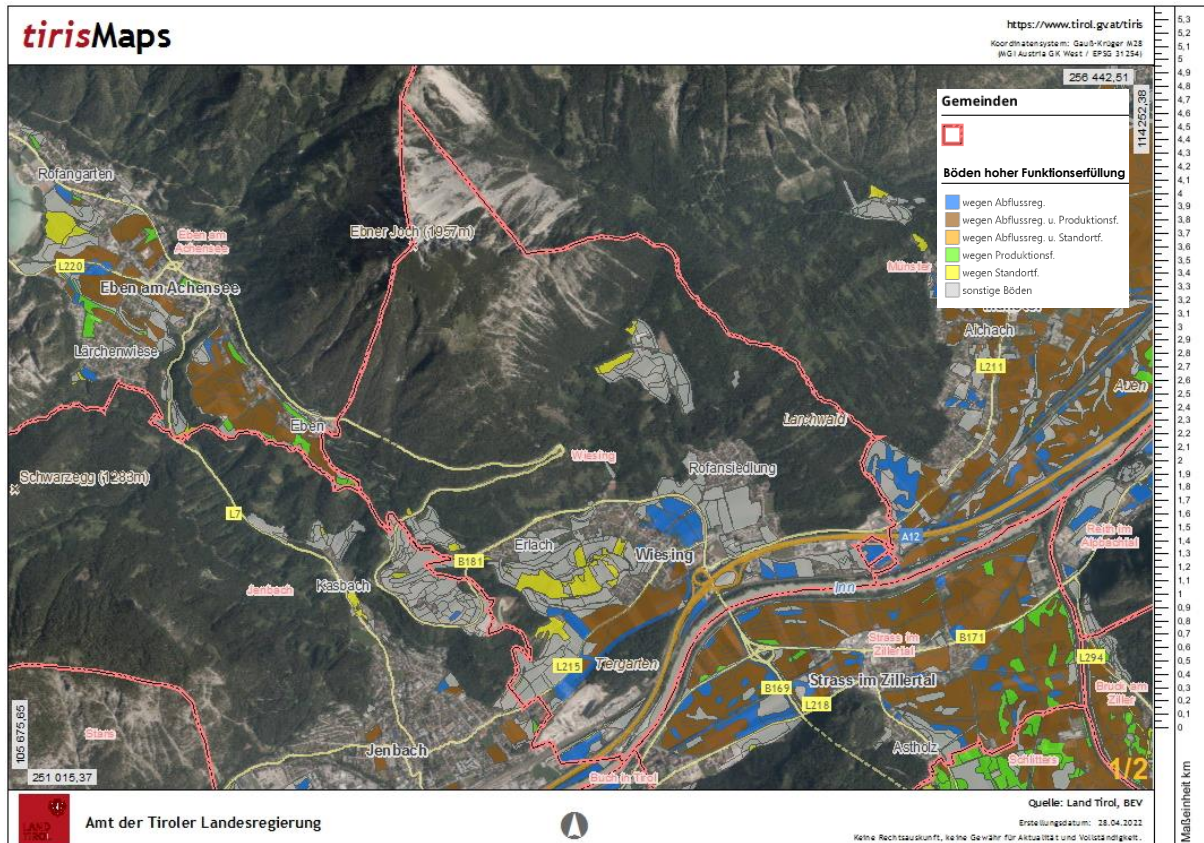


Abb. 7: Böden hoher Funktionserfüllung
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung 2022

2.3 Wasser

Auf dem Gemeindegebiet von Wiesing ist kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen.

Der allgemeine Zustand des Grundwassers wird vom Wasserinformationssystem WISA des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als gut, der Zustand des Inn als mäßig bis schlecht bewertet (WISA).

Die Wasserinformation für die Gemeinde Wiesing gibt an, dass die Versorgung für alle Bereiche einen mittelharten Wasserhärtebereich aufweist. Zudem liegt der Mineralgehalt des Wassers in einem guten Zustand. Es ist von keiner Veränderung der Wasserqualität auszugehen.

Die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung wird als gut eingestuft. Mit der Quellanierung der Quellfassung Schwarzbrunn 2021 wird auch zukünftig die Wasserversorgung sichergestellt.

Die Gemeinde Wiesing befindet sich innerhalb des Projektgebietes „Mittleres Unterinntal“ zum Hochwasserschutz. Hierbei befinden sich die im unmittelbaren Nahbereich des Inns befindlichen Flächen im südlichen

Gemeindegebiet als Retentionsflächen innerhalb dessen. Die Flächen sollen als bedeutsame Abfluss und Rückhalteräume geschützt werden. Im Örtlichen Raumordnungskonzept sind die Flächen als Ökologisch wertvolle Flächen (FÖ 1) vorgesehen. Eine Veränderung der Retentionsräume kann damit hintangehalten werden.

2.3.1 Wasser und Wasserwirtschaft

Trotz der ausgewiesenen Entwicklungsflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der diesbezüglichen Umweltmerkmale zu erwarten. Da Bestimmungen zum Gewässerschutz (TNSg 2007 §7), zum Schutz von Auwäldern (TNSg 2007 §8) sowie zum Schutz von Feuchtgebieten (TNSg 2007 §9) berücksichtigt wurden.

Weiters sollen auch keine bedeutend intensivere Eingriffe in den Umweltzustand durch die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes ermöglicht werden.

2.3.2 Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen auf die bestehenden Gewässer sind durch die geplanten baulichen Entwicklungen nicht zu erwarten. Der Schutz der Gewässer besteht in

jedem Falle durch die eingetragenen Uferschutzbereiche und die Vorgaben des Tiroler Naturschutzgesetzes.

Sämtliche bekannte Quellen sowie bestehende Wasserrechte bleiben von zukünftig geplanten Siedlungstätigkeiten unberührt.

2.4 Luft und Klima

Das Klima ist in den inneralpinen Typus einzuordnen. Hierdurch ergeben sich ausreichende Niederschläge und mäßige Temperaturen im Jahresdurchschnitt. Typisch ist hier ebenfalls eine hohe Niederschlagsmenge während der warmen Sommermonate. Durch die Senke des Achensees und des Achentales bewirken dies eine höhere Niederschlagsmenge als im übrigen Planungsbereich. Insgesamt lässt sich das Klima als recht kühl, mäßig trocken bis mäßig feucht mit regelmäßigen Niederschlägen, welche hauptsächlich im Sommer auftreten, kennzeichnen (AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG 2020: 7).

Durch die lockere Bebauung des Gemeindegebietes ist ein Zubauen von Kaltluftschneisen nicht zu erwarten.

2.4.1 Emissionen

Der südliche Bereich der Gemeinde Wiesing befindet sich innerhalb des belasteten Gebietes. Das mit NO₂ belastete Gebiet erstreckt sich entlang der Inntalautobahn und in dessen Nahbereich. Von der Belastung sind die südlichen Bereiche der Ortsteile Dikat, Dorf sowie Gewerbegebiet betroffen, ebenso wie der nördliche Bereich des Ortsteiles Bradl (vgl. Abb. 8).

Auf Wiesinger Gemeindegebiet gibt es keine eigenen Erhebungen bzgl. der Luftgüte. Um Informationen diesbezüglich zu erhalten, kann auf die Messstellen im Umkreis der Gemeinde Wiesing zurückgegriffen werden. Wie aus den Daten zur Luftgüte des Landes Tirols hervorgeht, wurde der Grenzwert von Feinstaub (PM₁₀) gemäß Immissionsschutzgesetz von 50 µg/m³ im Betrachtungszeitraum zwischen Oktober 2021 und April 2022 im Tagesmittelwert nicht überschritten (Messstelle Vomp A12 Inntalautobahn, Raststätte). Die als Feinstaub (PM₁₀) bezeichneten Feinstaubpartikel enthalten 50 % der Teilchen mit einem

Durchmesser von 10 µm; sie können mit dem freien Auge nicht gesehen werden. Diese Partikel sind gesundheitsschädigend, da sie über den Kehlkopf bis tief in die Lunge gelangen können. Die Datenlage zeigt, dass es jährlich zu einer Abnahme der Belastung kam (UMWELTBUNDESAMT). Die Daten an der Messstelle Kramsach Angererberg zeigen, dass der Zielwert von 120 µg/m³ Ozon im vergangenen halben Jahr im Juli 2021 mehrmals überschritten wurde. Ozon entsteht durch andere Luftschadstoffe (die als Ozonvorläufersubstanzen (z.B. Stickstoffoxide) bekannt sind) und Sonnenlicht. Die Gefahren der erhöhten Ozonkonzentrationen sind, dass es bei Menschen zu Beeinträchtigungen der Lungenfunktion, zu einem Anstieg von Lungenkrankheiten sowie zu vorseitigen Todesfällen kommen kann. Hinsichtlich der Pflanzenarten ist von einer Schädigung der Blattorgane sowie Wachstums- und Ernteverluste auszugehen.

2.4.2 Auswirkungen

Luft- und Geruchsbelastungen resultieren im Wesentlichen aus der Lage des Ortsbereiches der Gemeinde Wiesing im Nahbereich der Inntalautobahn, insbesondere aus den Abgasen des Verkehrs und in den Wintermonaten aus dem Hausbrand.

Die Lage an der Inntalautobahn kann durch örtliche Maßnahmen nur in einem untergeordneten Ausmaß beeinflusst werden, die Eindämmung negativer Auswirkung auf Luft und Geruch erfolgt über die Umsetzung des IG-Luft (z.B. Tempo 100 auf der Autobahn usw.), praktisch unabhängig von der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Wiesing.

Den Hausbrand betreffend ist zu erwarten, dass durch die verschärften Vorgaben der Wohnbauförderung Tirol 2012 in Bezug auf energieeffizientes Bauen die nachteiligen Auswirkungen bei Neubauten erheblich verringert werden.

Geruchsbelästigungen, die von landwirtschaftlichen Betrieben verursacht werden, stellen in der Gemeinde Wiesing trotz der unmittelbaren Nähe der landwirtschaftlichen Betriebe zu der Wohnbebauung, kein Problem dar und sind zu vernachlässigen. Dies geht auf die Toleranz der Bevölkerung und der Wertschätzung der Gemeinde Wiesing für die Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe zurück.

2.5.3 Auswirkungen

Es sind Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten. Durch die teils großflächigen Ausweisungen von Entwicklungsbereichen und die damit verbundene großflächige Rodung von Waldflächen kann von einer negativen Beeinflussung der Biodiversität ausgegangen werden. Zudem befinden sich teils Entwicklungsflächen auf ausgewiesenen Biotopflächen, die diese ebenfalls negativ beeinflussen.

Dennoch werden die für die Erhaltung der biologischen Vielfalt relevanten Flächen teils freigehalten. Dies ist durch die Festlegung von Freihalteflächen im Verordnungsplan erfolgt.

Der Umweltzustand von Wiesing ist allgemein als gut zu bewerten, es ergeben sich allerdings an diversen Ortslagen mögliche Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes durch den Verlust von großen innerörtlichen und ortstypischen Streuobstbeständen. Daher ist besonders darauf Acht zu nehmen, die naturschutzrechtlich relevanten Bestimmungen einzuhalten, um so die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in Wiesing so gering wie möglich zu halten.

Zusammenfassend ist in Wiesing ein im Wesentlichen intakter Landschaftsraum anzutreffen, wie auch im Naturkundebericht bereits angeführt.

2.6 Menschliche Gesundheit

Das Kapitel zeigt die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auf und fokussiert sich dabei auf die Lärmsituation, die Altablagerungen, die gefährdeten Bereiche infolge der Naturgefahren, der Erholungsräume sowie die Umweltproblematiken.

2.6.1 Lärmsituation

Die Lärmbelastung der Gemeinde wird vorwiegend durch die Inntal-Autobahn verursacht, ebenso wie durch die Landesstraßen B 181 Achenseestraße sowie L 215 Unterinntal Landesstraße. Diese Lärmbelastungen betragen in den Ortsteilen Gewerbegebiet, Bradl, Dorf und Dikat bis zu 69,9 dB im 24-Stunden-Durchschnitt auf 4,00 Metern Höhe (vgl. Abb. 9).

Zudem liegen Lärmbelastungen aufgrund der Trasse der ÖBB vor. Diese Belastungen beziehen sich vor allem auf die südlichen Bereiche der Ortsteile Gewerbegebiet und Bradl. Hier werden Belastungen von bis zu 79,9 dB im 24-Stunden-Durchschnitt gemessen. Weiters ist der Ortsteil Dikat betroffen, bei den Lärmbelastungen von bis zu 74,9 dB verzeichnet werden. Hier kommt es zu einer Neuausweisung von Siedlungsentwicklungsbereichen (vgl. Abb. 10).

Entlang der Autobahn wurden zum Schutz der Anrainer*innen Lärmschutzmaßnahmen erstellt. Ein Großteil des Siedlungsraumes ist dennoch von Lärmeinwirkungen durch Straßenverkehr betroffen.

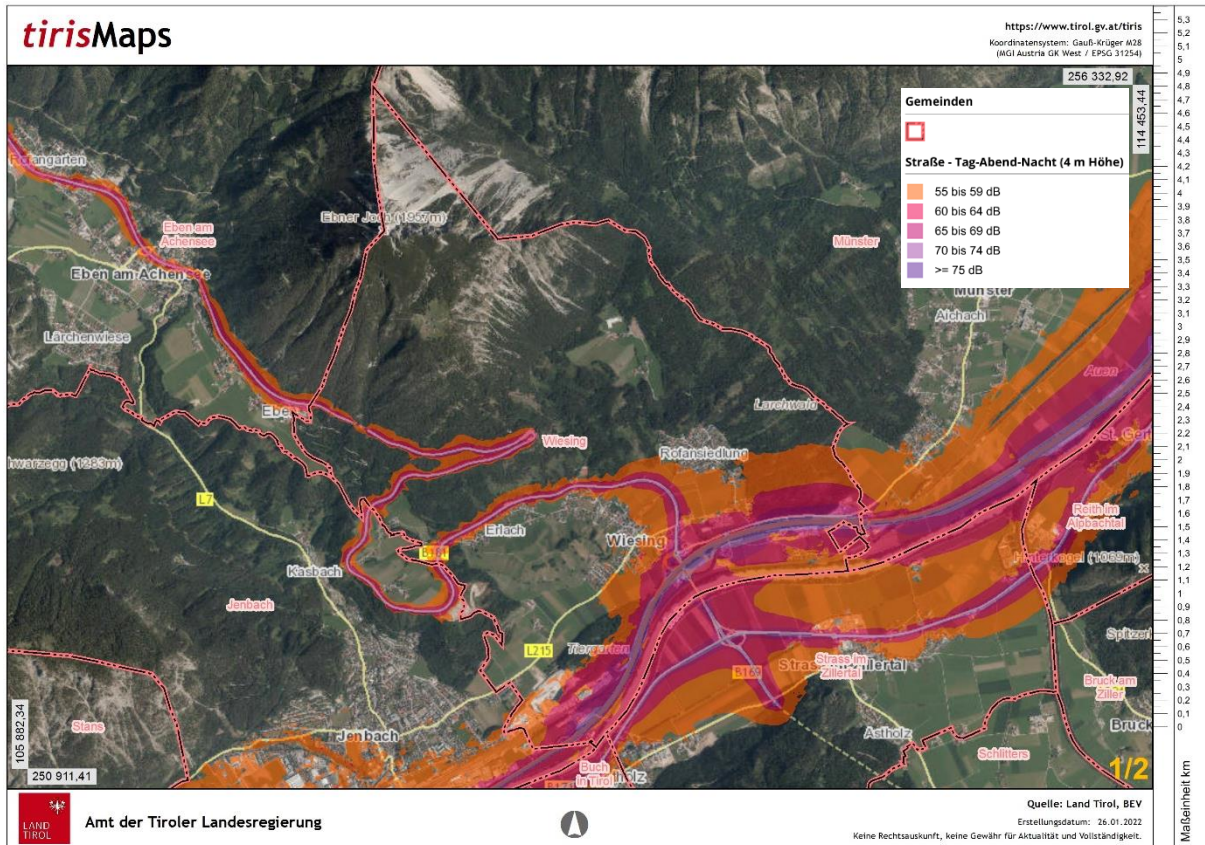


Abb. 9: Lärmbelastung Straßenverkehr im 24h-Durchschnitt auf 4 Metern Höhe
 Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung 2022

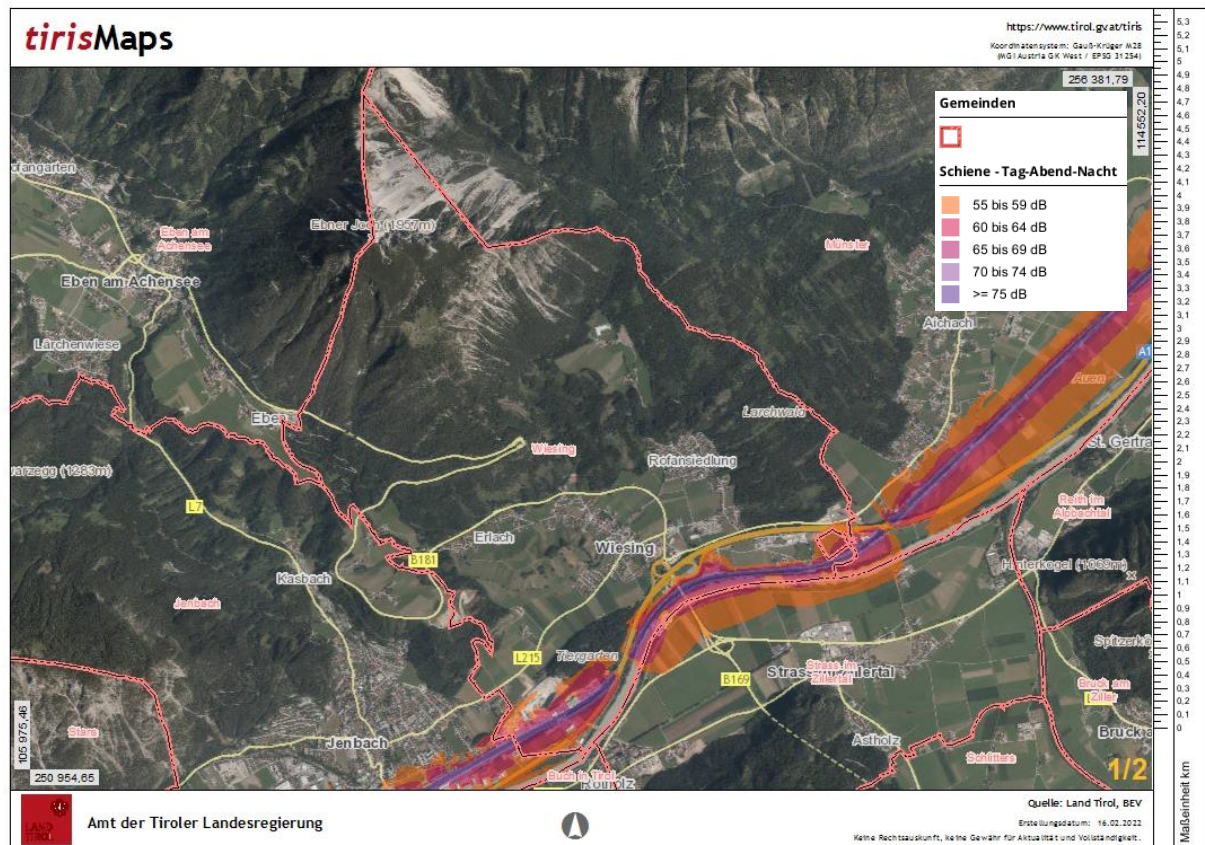


Abb. 10: Lärmbelastung Schiene 24h-Durchschnitt
 Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung 2022

2.6.2 Altablagerungen

Auf dem Gebiet der Gemeinde Wiesing sind laut Aufzeichnungen des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Referat Abfallwirtschaft, folgende Altablagerungen eingetragen (vgl. Abb. 11):

- Tiergarten Wiesing, Flächengröße 3.853 m², betr. Gst. 198/1, 198/5, 199, 200/2
- Hoanfeld, Flächengröße 5.351 m², betr. Gst. 1033, 1035

- Ehrenstall, Flächengröße 4.744 m², betr. Gst. 443/42, 443/48, 1157/1
- Café Rofan in Richtung Stangl, Flächengröße 5.171 m², betr. Gst. 448/2, 969/6, 970/1, 998/5
- Astenberg, Flächengröße 6.232 m², betr. Gst. 963/290, 1466
- Bradl, Flächengröße 4.326 m², betr. Gst. 1404/2, 1413, 1430, 1431/1, 1431/2 sowie Gst. 880, 885/12, 1009/1

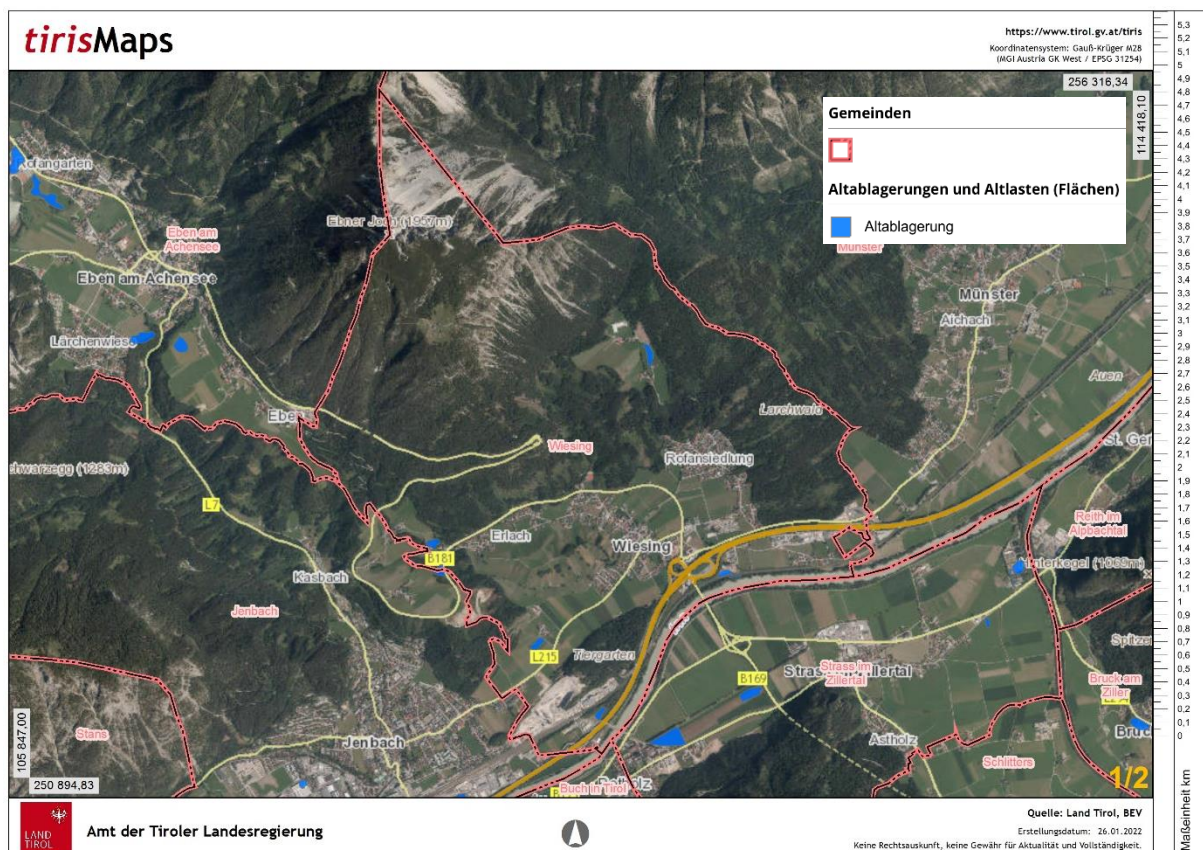


Abb. 11: Altablagerungen

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung 2022

2.6.3 Gefährdete Bereiche infolge Naturgefahren

Wildbachgefährdungsbereiche sind auf Gemeindegebiet im näheren Siedlungsgebiet von Astenberg und der Rofansiedlung entlang des Rofanbaches ausgewiesen. Zudem sind blaue Vorbehaltsbereiche für technische Schutzmaßnahmen ebenfalls entlang des Rofanbaches zu finden. Lawengefährdungsbereiche gibt es in Wiesing im Norden von Astenberg.

Hierbei kommt es zu einer Konfliktsituation zwischen der Neuausweisung eines Siedlungsentwicklungsbereiches im Bereich

Rofansiedlung Nordwest, bei der es zu einer Überlappung mit einer Gelben Zone Wildbach sowie einem Blauen Vorbehaltsbereich kommt. Zudem liegt ein Konfliktbereich im Ortsteil Astenberg vor, bei der sich eine bereits gewidmete Fläche mit einer Gelben Zone sowie teils Roten Zone Wildbach sowie einem blauen Vorbehaltsbereich überlagert.

Weitere Überschneidungen zwischen Gefahrenzonen und Neuausweisungen liegen nicht vor. Mit einer geplanten Bebauung ist jedoch mit einer Veränderung der Oberflächenabflusssituation zu rechnen (vgl. Abb. 12).



Abb. 12: Überlagerung mit Wildbach und Lawinenzonen
Quelle: Eigene Darstellung 2022

2.6.4 Erholungsräume

Die Gebiete, die explizit zur Erholungsnutzung ausgewiesen sind, werden in ihrer Nutzung durch das ÖRK nicht beeinträchtigt. Jedoch sind landschaftssensible Areale betroffen, die zur Naherholung der Wiesinger Bürger*innen genutzt werden. Dies betrifft insbesondere den Wald mit Wohlfahrtsfunktion sowie die Naherholungsstandorte im zentralen Siedlungsbereich. Zudem liegt die Tendenz der Siedlungsentwicklung zum Wiesinger Bühel, die als Erholungsflächen dienen, vor.

2.6.5 Auswirkungen

Die nennenswerten Lärmquellen für Wiesing sind im obigen Abschnitt bereits erläutert und die Kartierungen dargestellt worden. Durch die neu ausgewiesenen Entwicklungsbereiche für eine bauliche Nutzung

kann davon ausgegangen werden, dass zwar zusätzliche Fahrten ein zusätzliches Maß an nachteiligen Auswirkungen bewirken. Die technische Infrastruktur der Gemeinde Wiesing, insbesondere das Straßen- und Wegenetz, weist jedoch einen Ausbaustandard auf, der die zusätzlichen Bewegungen innerhalb der Gemeinde ohne Probleme aufnehmen kann.

Grundsätzlich entzieht sich die Regelung der Emissionsbelastung von Landesstraßen dem Kompetenzbereich der Gemeinde. Eine diesbezügliche Auswirkung ist daher vernachlässigbar.

Durch eine Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs (zusätzliche Haltestellen Rofansiedlung sowie Kinder Reha-Zentrum) sowie einer Stärkung der Nahversorgung und der sozialen Infrastruktur in der Gemeinde kann ein Teil des innerörtlichen Verkehrsaufkommens vermieden werden.

Da das öffentliche Interesse an der Erholungs- bzw. touristischen Nutzung höher einzustufen ist als das Einzelinteresse an Bauland- oder Sonderflächenwidmungen, werden keine Baulandwidmungen für die Wohnnutzung im Bereich von explizit zur Erholung genutzten Flächen vorgesehen.

2.6.6 Umweltprobleme

Beeinträchtigungen die sich insbesondere auf das Schutzgut Mensch / Gesundheit ergeben sind vor allem Lärm- sowie Luft- und Klimabelastungen durch den Verkehr der Inntalautobahn sowie der Landesstraßen sowie Feinstaubbelastungen.

2.7 Schutzgut Landschaft

Das folgende Kapitel befasst sich mit den Veränderungen der Landschaftsausstattung sowie der Sichtbeziehungen und den Aspekten, die für die zukünftige Entwicklung aus naturräumlicher Sicht relevant erscheint.

2.7.1 Veränderung der Landschaftsausstattung

Entsprechend der Erhebung innerhalb der Naturkundlichen Bearbeitung ist in Wiesing innerhalb der letzten rund 25 Jahre folgende Entwicklung feststellbar (vgl. auch Naturkundebericht ab S. 6):

Hinsichtlich der Lebensraumtypen:

Die wesentlichen Lebensräume sind grundsätzlich weiterhin erhalten, so die ökologisch wertvollen Feldgehölze am Wiesinger Bühel sowie südwestlich vom Camping Inntal; ein artenreiches Feldgehölz am westlichen Siedlungsrand der Rofansiedlung, sowie größere Streuobstwiesen an den Siedlungsändern des Ortsteils Dorf als auch das Uferbegleitgehölz am orographisch linken Innufer.

Es haben sich jedoch auch Lebensräume hinsichtlich ihrer Flächengröße und Ausprägung deutlich verändert bzw. kommen nicht mehr vor. Dies betrifft unter anderem:

- ehemalige wertvolle Streuobstwiesen im Bereich der Rofansiedlung Süd-Ost sowie im Ortsteil Bradl Süd-West, die aufgrund von Baulandentwicklungen in Anspruch genommen wurden;

- eine großflächige Streuobstwiese im Ortsteil Dorf Süd-Ost, die reduziert wurde;
- ein ehemals artenreiches lineares Feldgehölz im Ortsteil Bradl in Verbindung mit einer Streuobstwiese sowie
- den artenreichen Laubmischwald am Tiergarten der durch den Materialabbau Richtung Osten reduziert wurde.

Es sind dabei auch mehrere neue Lebensräume hinzugekommen, so bspw. ein Laubwaldbereich im Osten des Jenbacher Gießens, mehrere einzelne alte Obsthochstämme im Bereich Wiesing Dorf zu Rofansiedlung sowie im Bereich des Wiesinger Bühels, als auch mehrere großflächige Magerwiesen im Bereich des Wiesinger Bühels.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes:

Es sind deutliche Veränderungen zu verzeichnen, die das Landschaftsbild negativ beeinflussen, wie z. B. der weiter fortschreitende Materialabbau am Steinbruch Tiergarten, die Materialdeponie an der B 181 Achenseebundesstraße und auch das neu entstandene Gewerbegebiet im Larchwald.

Hinsichtlich der Naturwerte:

Mag. Indrist hat eine Bestandsaufnahme vorgenommen sowie alle Freihalteflächen aufgenommen und adaptiert. Auch sind mehrere neue Elemente erfasst bzw. Flächen als FA-Flächen festgelegt worden (vgl. S. 7f; 10ff Naturkundebericht).

Die künftige Entwicklung von Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild allgemein sind in jedem Fall im Bereich des Wiesinger Bühels vor allem dann kritisch zu betrachten, wenn bauliche Entwicklungen diesen Landschaftsraum beeinträchtigen könnten. Derzeit gibt es dahingehend bereits eine Tendenz im Bereich des Gst. 1284 (Ortsteil Dorf).

Des Weiteren gibt es Überlagerungen bzw. Konfliktbereiche zwischen neuen, geplanten Baulandausweisungen und festgelegten Freihalteflächen. Das lokale Ortsbild verändert sich demnach stellenweise dadurch, dass lokale ortbildprägende Strukturen beeinträchtigt werden. Dies betrifft insbesondere den Waldrand im Bereich der Neuausweisung Dikat Ost. Weiterhin

sind von der Beeinträchtigung ebenfalls Streuobstwiesen (Dorf) sowie ein arten- und strukturreiches Feldgehölz (Rofansiedlung Nord-West) betroffen.

Um die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. die Landschaftsstruktur so gering wie möglich zu halten, werden Ausgleichs- und Milderungsmaßnahmen angestrebt, welche in Kapitel 5 näher beschrieben werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nicht nur orts- und regionaltypische Bauweisen, sondern auch Strukturierungen durch Pflanzungen anzustreben sind. Dazu sind konkrete Festlegungen notwendig, um die fachgerechte Umsetzung zu gewährleisten.

Weiters werden im Verordnungstext hierzu die Auflagen zu Ausgleichsmaßnahmen des Naturschutzes in den jeweiligen Stempelbeschreibungen ausgewiesen.

2.7.2 Veränderung von Sichtbeziehungen

Das bereits bestehende Gewerbegebiet Bradl Ost ist bereits besonders einsichtig. Daher wird empfohlen, Biotopkorridore bzw. Sichtschutzgalerien aus heimischen standortgerechten Gehölzen umzusetzen und eine Strukturierung zum Waldrand anzustreben. Zudem ist der Materialabbau am Steinbruch Tiergarten sowie ein landwirtschaftliches Gebäude am Astenberg, welches eine untypische Raumdimension einnimmt, ebenfalls deutlich einsehbar. Für letztere gilt, dass weiterer Bedarf zur möglichst harmonischen Einbindung des Gebäudes in die Umgebung durch bspw. Sichtschutzgehölze in Form von weiteren hochstämmigen Obstbäumen, standortgerechten Laubbäumen wie z.B. Berg-Ahorn, etc. besteht.

Weiters sind die neu ausgewiesenen Siedlungsentwicklungsflächen auf den Grundstücke Tb. 963/95, Tb. 1173/1 sowie Tb. 1174 sehr gut einsehbar. Hier gilt es entsprechende Maßnahmen zur besseren Eingliederung und Freihaltung der Sichtschutzachsen anzustreben.

2.7.3 Aspekte für die künftige Entwicklung aus naturräumlicher Sicht

Der Wiesinger Bühel wird aus naturschutzfachlicher wie auch landschaftlicher Sicht als besonders wertvoll beurteilt und weist einen hohen Erholungs- und Erlebniswert auf.

Da sich über die vergangenen Jahre hinweg eine Tendenz der Baulandentwicklung teils bis auf die Hänge des Bühels feststellen lassen, sind Planungen und Umsetzungen von naturschutzfachlichen Maßnahmen als wesentliche Bedingung anzusehen. Im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen sind neue Vorhaben, Ansuchen usw. besonders kritisch zu hinterfragen.

Weiters wird festgestellt, dass die vor allem randlich vorkommenden Streuobstwiesen (v.a. aus östlicher und westlicher Richtung) als prägende Elemente für das Ortsbild des Ortsteils Dorf gelten. Diese Streuobstwiesen sollten weiterhin extensiv genutzt und mittels Neupflanzungen ergänzt werden.

Zudem sollen durch fachgerechte Planungen und durch die Umsetzung von landschaftsplanerischen Maßnahmen monotone Ränder von Siedlungs- oder Gewerbeflächen besser in das Landschaftsbild integriert werden. Darüber hinaus wurde im Ortsteil Astenberg ein landwirtschaftliches Gebäude errichtet, welches übergroß erscheint und untypische Raumdimensionen aufweist. Hier liegt der dringende Handlungsbedarf vor, die sehr auffällige Kubatur durch eine möglichst harmonische Einbindung in die Umgebung zu integrieren.

Zuletzt sollte künftig der im Südosten liegende Larchwald gesichert werden. Es bedarf einer besonderen Schutzwürdigkeit dieses Fichtenwaldes, da solche Talwälder nicht nur inzwischen besonders selten sind, sondern auch, da dieser vor allem eine landschaftsprägende Funktion und die Eigenschaft als wertvoller Naherholungsraum aller aufzeigt.

2.8 Sach- und Kulturgüter

Kulturgüter- und Ortsbildschutz

Eine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz ist auszuschließen, da im unmittelbaren Umfeld der denkmalgeschützten Objekte bzw. der Objekte, die auf Gemeindegebiet für einen Schutzstatus vorgesehen sind, keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche ausgewiesen wurden.

Eine Schutzzone gemäß Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz (SOG) wurde auf Gemeindegebiet bislang keine ausgewiesen.

Durch die Ausweisung der Siedlungsentwicklungsflächen sind großflächige Waldflächen mit der höchsten Wohlfahrts- sowie Erholungsfunktion betroffen (v. a. im Bereich Dikat Ost). Es handelt sich dabei um einen Fichtenwald, der nur noch eine geringe Gesamtfläche aufweist. Es ist von einer enormen Umweltbeeinträchtigung in diesen Bereichen auszugehen.

2.9 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Planes

Null Variante:

Die Ausführung der Nullvariante bestünde darin, die Geltungsdauer und somit die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu verlängern und damit die Inhalte des Konzeptes in der vorliegenden Form festzuschreiben.

In diesem Jahr besteht die Notwendigkeit, in der Gemeinde Wiesing das Raumordnungskonzept fortzuschreiben, um die Ziele, Festlegungen und Maßnahmen überarbeiten und an die aktuellen Erfordernisse der Gemeindeentwicklung anpassen zu können.

Hinsichtlich der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung des Plans ist anzumerken, dass sich dadurch keine erheblichen Änderungen in der Umweltsituation ergeben würden. Ausnahmen bildet die geplante Erweiterung des Siedlungsgebietes im Bereich Dikat Ost als auch die Entwicklungsfläche in der Rofansiedlung Nord-West (unterer Bereich).

Dikat Ost: Aus naturkundefachlicher und landschaftsbild-ästhetischer Sicht ist vor allem die Beanspruchung des wertvollen Waldrandes als besonders kritisch zu sehen. Der Fichtenwald ist grundsätzlich naturschutzfachlich ohne besondere Wertigkeit, als Naherholungsraum allerdings von hoher Bedeutung. Bei der Realisierung des Vorhabens im Bereich des Fichtenwaldes werden aus naturschutzfachlicher Sicht Maßnahmen zur Strukturierung der Rodungsgrenze zum Wald angeregt (z.B. Pflanzung von standortgerechten Sträuchern).

Rofansiedlung Nord-West: Das Feldgehölz wird als ökologisch wertvoll sowie als landschaftlich wie auch bezüglich des

Ortsbildes prägend eingestuft. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird folglich die gegenständliche bauliche Entwicklung sehr kritisch gesehen.

Die weiteren im Örtlichen Raumordnungskonzept eingetragenen Neuausweisungen sind allesamt im Nahbereich zu bereits bestehender Bebauung und fügen sich in den bestehenden Siedlungskörper ein.

Ein Siedlungswachstum bringt immer auch ein Verkehrswachstum mit sich, wobei auch durch diese mögliche Beeinträchtigung nur geringfügige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen würden. Bereits bestehend sind die Auswirkungen auf die Luftbelastung durch die Lage des Ortes an der Autobahn A12.

3. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden, gem. § 5 Abs. 5 lit. e TUP:

Relevante Umweltschutzziele sind neben den Zielsetzungen der Örtlichen Raumordnung in mehreren, teils länderübergreifenden Programmen formuliert und definiert. Im Folgenden werden diese Programme benannt und kurz beschrieben.

In der Raumordnung bedeutsam sind hinsichtlich des Umweltschutzes vor allen Dingen die Absichten, die gemäß § 27 TROG 2022 Abs. 2 lit. i festgelegt werden. Die Ziele der örtlichen Raumordnung sind dort wie folgt definiert:

die Erhaltung und Entwicklung des Siedlungsraumes und die Verhinderung der Zersiedelung durch die bestmögliche Anordnung und Gliederung der Bebauung, insbesondere des Baulandes im Hinblick auf die Erfordernisse des Schutzes des Landschaftsbildes, der Sicherung vor Naturgefahren, der verkehrsmäßigen Erschließung, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, der Erschließung mit Einrichtungen zur Wasser-, Löschwasser- und

- Energieversorgung, zur Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung sowie der Schaffung sonstiger infrastruktureller Einrichtungen, wie Kindergärten, Schulen und dergleichen,
- die Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfes der Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft entsprechend dem bei einer zweckmäßigen und Bodensparenden Bebauung im jeweiligen Planungszeitraum (§ 31a) gegebenen Bedarf,
- die weitestmögliche Vermeidung von Nutzungskonflikten und wechselseitigen Beeinträchtigungen beim Zusammentreffen verschiedener Widmungen, insbesondere auch unter Beachtung auf die Standorte von Seveso-Betrieben und die für die Ansiedlung oder Erweiterung solcher Betriebe vorgesehenen Standorte,
- die Vorsorge für die bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes und der bestehenden Bausubstanz insbesondere zur Deckung des Grundbedarfes an Wohnraum und an Flächen für Zwecke der Wirtschaft zu angemessenen Preisen, insbesondere durch Maßnahmen nach § 33,
- die Vorsorge für eine zweckmäßige und Bodensparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten verdichteter Bauformen einschließlich der nachträglichen Verdichtung bestehender Bauformen,
- die Vorsorge für eine zweckmäßige und Bodensparende verkehrsmäßige Erschließung der bebauten und zu bebauenden Gebiete unter Berücksichtigung auch der Erfordernisse des öffentlichen Verkehrs sowie des Fußgänger- und Radverkehrs,
- die Vorsorge für eine ausreichende und einwandfreie Wasser- und
- Löschwasserversorgung und eine geordnete Abwasserbeseitigung,
- die Erhaltung zusammenhängender landwirtschaftlich nutzbarer Gebiete, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Bodenbonität,
- die Erhaltung zusammenhängender Waldgebiete unter Berücksichtigung ihrer Eignung im Hinblick auf die Wirkungen des Waldes,
- die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile,
- die Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume,
- die Sicherung geeigneter Grundflächen für Einrichtungen des Gemeinbedarfes,
- die Schaffung der erforderlichen Verkehrsflächen der Gemeinde unter Berücksichtigung aller Verkehrsarten unter weitestmöglicher Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs auf die Bevölkerung und die Umwelt,
- die Bewahrung erhaltenswerter Orts- und Straßenbilder sowie erhaltenswerter Gebäudegruppen,
- die Stärkung und Belebung gewachsener Ortskerne.
- Weitere für die Fortschreibung eines Örtlichen Raumordnungskonzeptes relevante Zielsetzungen für den Umweltschutz sind in den nachfolgend genannten Programmen festgehalten. Die wichtigsten Aspekte der jeweiligen Vorhaben sind kurz benannt.
- Tiroler Naturschutzgesetz
- Nach § 1 (1) TNSchG:
Erhalt und Pflege der Natur als Lebensgrundlage des Menschen und damit Bewahrung, nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur, ihres Erholungswertes, des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und derer

natürlicher Lebensräume sowie ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt.

Raumordnungsplan der Tiroler Landesregierung Lebensraum Tirol – Agenda 2030

- Ausgewogenheit von ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten
- Schonung der Ressourcen und Umwelt
- nachhaltige und raumverträgliche Entwicklung stärker in den Vordergrund rücken
- Denken in größeren überörtlichen Zusammenhängen forcieren
- Stärkung der Bewusstseinsbildung für raumordnerische Themen
- Qualität und Funktionalität verbessern, um lebenswerte und menschengerechte Orte zu erhalten
- umweltfreundliche Mobilität und eine damit abgestimmte Raumordnungspolitik der kurzen Wege
- Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung
- Verbesserung der Voraussetzungen für Industrie, Gewerbe, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft
- Stärkung der Bedeutung des Landschaftsbildes für die Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Region, für Erholung und Tourismus.

Alpenkonvention (völkerrechtlicher Vertrag)

- Leitprinzipien für ein nachhaltiges Leben in den Alpen
- Schutz der sensiblen alpinen Ökosysteme, der regionalen kulturellen Identitäten, des Erbes und der Traditionen in den Alpen
- Alpine Klimazielsystem 2050: alpine Antwort auf die weltweite Notwendigkeit der Minderung und Anpassung an den Klimawandel
- kooperative Ansätze auf der Grundlage von Mehrebenen-Governance und der Einbeziehung von Interessengruppen; transnationaler und kooperativer Charakter
- die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Alpen
- erstes transnationales Beispiel für die Umsetzung der Ziele der Nachhaltigen Entwicklung (SDGs) (ALPENKONVENTION 1991).

FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (Richtlinie der Europäischen Union)

- Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Schutz aller anderen Tiere, Pflanzen und Lebensräume
- Ziel der Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Bewahrung bzw. Herstellung von Arten und Lebensraumtypen die als von gemeinschaftlichem Interesse eingestuft werden
- Pflegen von Landschaftselementen als Korridore oder Trittsteine zur Wahrung der ökologischen Kohärenz des Schutzgebiets-Netzwerkes (FFH-RICHTLINIE 1992).

Leben mit Zukunft – Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie

- Behandlung komplexer globaler und sich wechselseitig beeinflussender Herausforderungen
- Berücksichtigung der sozialen Gerechtigkeit, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ökologischen Verantwortung
- Basis: „Sustainable Development Goals“ (SDGs)
- Ausarbeitung von Leitlinien, die bei der Erstellung künftiger (themenspezifischer) Landesstrategien berücksichtigt werden sollen
- Schwerpunkte: Energie und Klimaschutz, Mobilität und Infrastruktur, Gebäude und Raumordnung, Wirtschaft und Regionalentwicklung, Klimawandelanpassung und Landesverwaltung als Vorbild (AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG 2022).

Die Umsetzung der genannten Ziele erfolgt bereits durch die Erstellung des Raumordnungskonzeptes an sich. Darin finden sich Festlegungen, z. B. die Aufnahme behördlicher Auflagen und Bestimmungen aus den Fachstellungen in dem Verordnungstext.

Die maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes und ihre Umsetzung durch das Örtliche Raumordnungskonzept liegen somit in der Sicherung von ökologischen und landschaftlichen, landwirtschaftlichen und für die Erholung bedeutenden Lebensräumen.

Ziel ist zudem die Erhaltung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion der Waldflächen.

4. UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des lit. f des Anhangs 1 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2011, Nr. 197, S 30 – 37), gem. § 5 Abs. 5 lit. f TUP:

Insgesamt erfolgt eine Neuausweisung von Flächen für bauliche Entwicklungen im Umfang von 3,28 ha:

Vorwiegend Wohnnutzung: 2,12 ha

Vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung: 0,60 ha

Vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung: 0,23 ha

Vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung: 0,33 ha

Umweltmerkmale sowie –auswirkungen auf Gebiete, in denen eine bauliche Entwicklung vorgesehen ist:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Umweltbeeinträchtigung nur durch die Ausweisung von Bauland oder von Sonderflächen im Flächenwidmungsplan erfolgen kann, da nur auf dieser Grundlage umweltrelevante Bescheide der Baubehörde erlassen werden können. Im Zuge der Umweltprüfung sind daher Konfliktbereiche von umweltrelevanten Sachverhalten mit konkreten Baulandausweisungen bzw. der Widmung von Sonderflächen zu prüfen.

Gemäß der Strukturuntersuchung ergeben sich in zwei Schutzkategorien eine Umwelterheblichkeit, d. h. eine Überlagerung von naturschutzfachlich wertvollen Arealen mit den Planungen der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes:

Dies betrifft zum einen die vorhandenen Konfliktsituationen mit naturschutzfachlich wertvollen Flächen gemäß naturräumlicher Bearbeitung zum ÖRK (Neuerstellung 2015, Überarbeitung 2022) in bestehenden Siedlungsbereichen. Eine Beeinträchtigung von Biotopwerten durch neue Siedlungsbereiche wurde weitestgehend vermieden.

Zum anderen sind hier jene Konfliktsituationen zu nennen, die sich durch die Lage bestehender Siedlungsgebiete innerhalb der durch die WLV festgelegten Gefährdungsbereiche ergeben (Wildbachgefährdungszonen). Siedlungserweiterungen erfolgen in diesen Bereichen nicht bis auf Ausnahme eines Teilbereiches im Westen der Rofansiedlung.

Zu den Konfliktbereichen mit dem größten „negativen Potenzial“ gehören die baulich geplanten Erweiterungen im Ortsteil Dikat Ost sowie die Erweiterung des Ortsteiles Rofansiedlung im Nordwesten. Die Kritikpunkte der Inanspruchnahme der Waldflächen aber auch der ökologisch wertvollen Feldgehölze wird an dortiger Stelle aufgegriffen.

Auf Grundlage der beschriebenen Umweltmerkmale wird die Beurteilung der Umweltauswirkungen sowie die Beschreibung von Besonderheiten ökologisch besonders hervorstechender Gebiete jeweils einzeln für die geplanten Gebiete in diesem Dokument in Matrixform vorgenommen. So wurde jedes Entwicklungsareal separat nach den Sachgebieten der Umweltaspekte bewertet.

Es ist festzustellen, dass sich durch bauliche Neuausweisungen in erster Linie Beeinträchtigungen des lokalen Ortsbildes ergeben. Auch der Verlust ökologisch wertvoller Elemente, wie Streuobstwiesen, Feldgehölze und insbesondere großflächige Waldflächen sind möglich und durch entsprechende Milderungsmaßnahmen auszugleichen.

Auswirkungen durch Wohnnutzung ergeben sich zudem überall dort, wo noch nicht erschlossene Grundstücke mit Wohnbebauung verbaut werden sollen. Die folgenden Auswirkungen sind dabei denkbar:

- erhöhtes Verkehrsaufkommen,
- Verlust von Vegetation und Biodiversität sowie
- Beeinträchtigung des Ortsbildes.

Beispiele besonders auszugleichender, möglicher Auswirkungen durch Wohnnutzung bildet die geplante Erweiterung im Bereich Dikat Ost sowie im Bereich Rofansiedlung Nord-West.

Als allgemeine Festlegung zum weitestgehenden Schutz des jetzigen Umweltzustandes gilt:

Jene Flächen, durch deren Neuausweisung sich negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben können, werden nur mit Auflagen als Siedlungserweiterungsbereiche in das fortgeschriebene Örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Wiesing aufgenommen (Festlegung von Bebauungsregeln).

5. AUSGLEICHS- UND MILDERUNGSMABNAHMEN

Die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen; gem. § 5 Abs. 5 lit. g TUP:

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind im Verordnungstext in den Stempelbeschreibungen benannt und verordnet und stützen sich auf die Stellungnahmen der Fachdienststellen im Bereich Forst und Umwelt.

Sie können als Milderungsmaßnahmen verstanden werden, da in den betreffenden Fällen die bauliche Inanspruchnahme von Flächen durch Ausgleichsbestimmungen kompensiert werden sollen, z. B. durch:

- die Sicherstellung der forstlichen Bringung nach erfolgter Umwidmung,
- die zwingende Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsabstände bei der Bebauung vom benachbarten Wald, damit weder für Personen noch Baulichkeiten Gefährdungen aus dem benachbarten Wald durch allenfalls umstürzende Bäume entstehen können,
- Maßnahmen zur Strukturierung des künftigen Waldrandes bei Inanspruchnahme von bestehenden Waldflächen,
- fachspezifische Planungen zur Schaffung von Biotopkorridoren bzw. Sichtschutzgalerien aus heimischen, standortgerechten Gehölzen.

Weiters sind die folgenden Aspekte als Ausgleichsmaßnahmen zu werten:

- großflächige Rückwidmung auf den Gst. 805/1, Tb. 806/1 zwischen Rofansiedlung und Dikat im Ausmaß von rund 0,75 ha

- Rückwidmung zur Richtigstellung der Widmung sowie zur Herstellung eines Puffers zwischen Wohngebiet und Campingplatz auf den Gst. Tb. 1380/1, Tb. 1388/1 in einem Ausmaß von rund 0,12 ha
- Rücknahme der gewerblichen Vorsorgefläche im Bereich der Gst. 205/2, 205/3, 205/4, 205/9 in einem Ausmaß von rund 3,76 ha
- Rücknahme des Siedlungsentwicklungsbereiches Astenberg auf Gst. 958/2, 958/3, 963/260 in einem Ausmaß von rund 0,32 ha.

Hiermit kann insgesamt von einer Rücknahme von Entwicklungsbereichen in einem Ausmaß von rund 4,95 ha ausgegangen werden. Demgegenüber kommt es nun zu einer Neuausweisung im Vergleich zum ÖRK 2000 in einem Ausmaß von rund 5,60 ha (wobei hiervon rund 0,20 ha richtiggestellt werden).

Des Weiteren werden durch das Büro Indrist der Erhalt oder Ersatz bestimmter Obsthochstämme gefordert (Verortung durch die jeweilige Stempelbeschreibung). Auch die Einhaltung der Uferschutzbereiche und die zusätzliche Forderung nach einem Pufferstreifen zum Gießen sind als Ausgleichsmaßnahme zu werten.

Zudem kann als Ausgleichsmaßnahme zur großflächigen Rodung des Larchwaldes die Forderung von Laubgehölzen innerhalb des Talwaldes gelten, aber auch die Unterschutzzstellung des Restbestandes durch eine endgültige Siedlungsgrenze sowie eine Grundzusammenlegung der Talwaldbesitzer*innen.

Weiters ist im Rahmen der Bauverfahren darauf zu achten, dass die Verpflichtung zur Versickerung der Dach- und Oberflächenwässer auf eigenem Grund bescheidmäßig vorgeschrieben wird, um negative Einflüsse der Bodenversiegelung auf den Grundwasserhaushalt ausgleichen zu können.

Aus wasserfachlicher Sicht wurde ebenfalls festgehalten, dass für die geplante Erweiterung von Flächen, die einer Bebauung zugeführt werden sollen, auf die Sicherstellung einer entsprechenden Ver- und Entsorgung zu achten ist. Die Oberflächenwasserentsorgung muss flächenmäßig dem Stand der Technik angepasst sein. Dies ist auch für entsprechende Aufschließungswege zu bedenken.

6. KURZDARSTELLUNG DER ALTERNATIVEN

Eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich allfälliger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (wie etwa technische Lücken oder fehlende Kenntnisse); gem. § 5 Abs. 5 lit. h TUP:

Negative Umweltauswirkungen ergeben sich aus der Zerstörung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Zuge einer Bebauung dieser Flächen. Im Hinblick auf neue Baulandausweisungen werden diese sensiblen Bereiche in der Regel als Ausschlussgrund für eine Nutzung gewertet.

Die Nullvariante stellt keine Alternative zur Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes dar. Wie bereits beschrieben, wurde die gegenständliche Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes für erforderlich erachtet.

Eine Alternative stellt die Herausnahme der neu ausgewiesenen Siedlungsentwicklungsflächen dar. Hierdurch würde eine Fläche von rund 2,71 ha an Entwicklungsbereichen verloren gehen. Dadurch würde der Bedarf an Flächen für Wohnzwecke durch die Neuausweisung nicht mehr gedeckt werden. Vielmehr bedarf es dann einer intensiveren Auseinandersetzung mit der Mobilisierung von Baulandreserven.

Eine Möglichkeit bei der raumordnerischen Gestaltung einer Gemeinde wäre die Rückwidmung bisher unverbauter Flächen in Freiland. Die Struktur der in der Gemeinde vorhandenen Baulandreserverflächen wird jedoch überwiegend von kleineren Baugrundstücken geprägt, die zudem größtenteils Baulücken im Sinne des TROG 2022 darstellen und über eine volle infrastrukturelle Ausstattung verfügen. Eine Rückwidmung dieser Flächen durch die Gemeinde ist ohne gesetzliche Grundlage jedoch nicht vollziehbar.

Die Befriedigung des Baulandbedarfes auf Gemeindegebiet erfordert in der Regel die Ausweisung neuer Siedlungsbereiche, auch wenn bereits gewidmetes Bauland im Gemeindegebiet vorhanden ist. Dabei kann die Widmung als entsprechendes Bauland nur für den Eigenbedarf bzw. unter begleitendem Abschluss von Vereinbarungen

gemäß § 33 TROG 2022 (Vertragsraumordnung) zur Sicherung des Widmungszweckes erfolgen.

Gerade nach diesem Bedarf an Bauland mit entsprechendem Nachweis im Rahmen der Widmungsansuchen wurden die im ÖRK enthaltenen neuen Siedlungsstandorte ausgewählt. Zudem dienen die baulichen Entwicklungsflächen der Arrondierung des Siedlungsgebietes von Wiesing, um weiteren dezentralen Siedlungstendenzen entgegenzuwirken.

Die Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind daher in diesem Punkt durch die Ausweisung von Bauland auf den als bauliche Entwicklungsbereiche ausgewiesenen Flächen zu vollziehen. Aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes verbleibt im Hinblick auf die Alternativenprüfung des Umweltberichtes kein wesentlicher Handlungsspielraum.

7. MONITORINGMAßNAHMEN

Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10; gem. § 5 Abs. 5 lit. i TUP:

Gemäß § 10 TUP ist die Behörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Planes auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen, negativen Entwicklungen, rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Im vorliegenden Fall ist für alle vorgesehenen Siedlungsentwicklungsbereiche von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, weshalb von einer gesonderten Überwachung abgesehen werden kann.

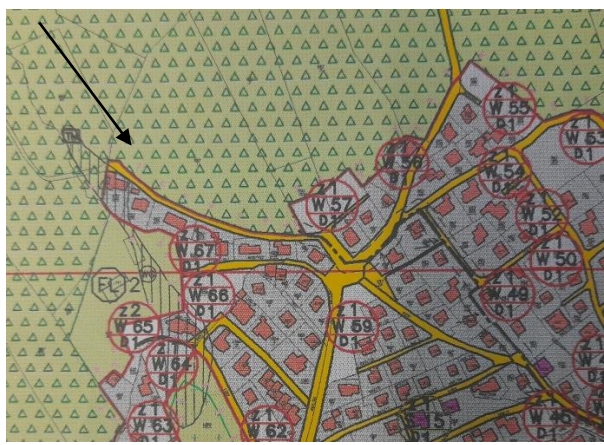

Weiters ist festzuhalten, dass das Örtliche Raumordnungskonzept gem. § 31 a TROG 2022 nach dem zehnjährigen Planungszeitraum fortzuschreiben ist, womit eine Überwachung der Auswirkungen des Konzeptes erreicht wird (gesetzlich verpflichtende Aktualisierung der Bestandsaufnahme).

8. BEWERTUNG VON GEBIETEN MIT MÖGLICHEN UMWELTBEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DIE NEU AUSGEWIESENEN BAULICHEN ENTWICKLUNGSBEREICHE (MATRIX)

Die Reihenfolge der bewerteten Konfliktbereiche hält sich an die des Naturkundeberichtes. Es wurden alle relevanten Entwicklungsbereiche übernommen - die Bereiche, die bereits aus dem ÖRK 2000 stammen, wurden in dieser Matrix nicht berücksichtigt.

Rofansiedlung Nord-West, rund 0,28 ha, Gst. Tb. 963/1

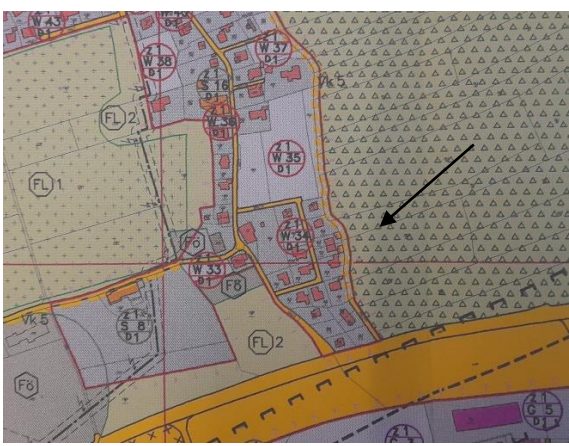

Tab. 1: Siedlungsentwicklung Rofansiedlung Nord-West

ÖRK 2000		ÖRK 2022			
					
Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung			Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)	x			Der Waldrand ist geprägt von laubholzdominiertem Jungwald. Im Anschluss daran befindet sich ein Fichtenwald.
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)	x			Der Waldrand ist geprägt von laubholzdominiertem Jungwald. Im Anschluss daran befindet sich ein Fichtenwald.
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x			Es handelt sich bei den beanspruchten Flächen um Wirtschaftswald. Die Erholungsnutzung für Bewohner*innen ist als mittelmäßig einzustufen.
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)	x			Der Waldrand ist geprägt von laubholzdominiertem Jungwald. Im Anschluss daran befindet sich ein Fichtenwald.

Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Es sind keine Bodendenkmäler oder archäologischen Fundzonen betroffen.
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLW	x				Der Bereich tangiert lediglich den Blauen Vorbehaltsbereich (Technische Maßnahme) sowie die Gelbe Zone Wildbach.
Boden	Bodenkartierung	x				Es sind keine besonderen Bodentypen betroffen.
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan		x			Es handelt sich um einen Wirtschaftswald.
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Der Bereich befindet sich im unmittelbaren Nahbereich des Rofanbaches. Es sind jedoch keine Quellschutzbereiche oder sonstigen Schutzbereiche betroffen.
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission			x			Es ist durch den zusätzlichen Verkehr aufgrund der neuen Baugrundstücke von einer Verschlechterung der Luft- und Lärmemissionen auszugehen, die sich jedoch in einem angemessenen Rahmen halten wird.

Dikat Ost, rund 0,48 ha, Gst. Tb. 963/21, Tb. 963/22, Tb. 963/23, Tb. 963/29, Tb. 963/30, Tb. 963/31

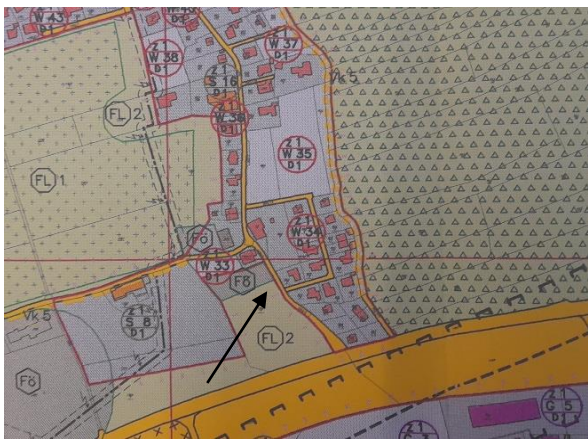

Tab. 2: Siedlungsentwicklung Dikat Ost

ÖRK 2000		ÖRK 2022				
						
Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)			x		Es sind lokal ortsbildprägende Strukturen betroffen. Der Großteil der Entwicklungsfläche ist aufgrund der

					vorgelagerten Häuserreihe nicht einsehbar. Einer der letzten Talwälder Tirols betroffen.
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)			x	Ökologisch wertvoller Waldrand mit markantem, altem Laubholzbestand (v.a. Eichen, Berg-Ahorn, Eschen, Hasel), Lesesteinmauer. Der Waldrand gilt als lokal ortsbildprägende Struktur. Eine der wertvollsten Strukturen des Talwaldes (Lesesteinmauer) entlang des Waldrandes mit mächtigem Laubholzbestand.
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung			x	Der Fichtenwald hat eine besondere Wertigkeit als Naherholungsraum für Wiesinger Bürger*innen, aber auch darüber hinaus.
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)			x	Ökologisch wertvoller Waldrand mit markantem, altem Laubholzbestand (v.a. Eichen, Berg-Ahorn, Eschen, Hasel), Lesesteinmauer. Der Waldrand gilt als lokal ortsbildprägende Struktur.
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x			Es sind keine Bodendenkmäler oder archäologischen Fundzonen betroffen.
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV	x			Es sind keine Gefahrenzonen betroffen.
Boden	Bodenkartierung	x			Betroffen ist lediglich ein minimaler Bereich, der eine mittlere Bodenklimazahl vorweist.
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan			x	Fichtenwald: Wald funktionsfläche mit der Wertziffer 132: höchste Bedeutung für Wohlfahrtswirkung des Waldes. Nur noch geringe Gesamtwaldfläche mit höchstwertiger Wohlfahrtswirkung im Bezirk Schwaz vorhanden. Diese Waldflächen sollten im besonderen Maß geschützt werden. Es ist von einer enormen Umweltbeeinträchtigung auszugehen.
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x			Es sind keine Quellschutzbereiche oder sonstigen Schutzbereiche betroffen.
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission				x	Belastung durch NO ₂ . Zudem ist der Bereich von Lärmbelastungen betroffen, die bis zu 70 dB betragen. Es ist von einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund der zusätzlichen Bauplätze auszugehen, wodurch sich die Luft sowie Lärmemissionen weiters verschlechtern werden.

Dikat Süd-West, rund 0,10 ha, Gst. 1388/4, 1388/5

Tab. 3: Siedlungsentwicklung Dikat Süd-West

ÖRK 2000		ÖRK 2022			
					
Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung			Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)	x			Es wird ein Pufferbereich zwischen Campingplatz im Westen und bestehender Wohnsiedlung im Westen geschaffen.
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)		x		Im nordwestlichen Bereich: landwirtschaftliches Intensivgrünland; lückige, schützenswerte Streuobstwiese. Der südöstliche Bereich ist bereits teils baulich genutzt.
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x			Es ist von einer geringen Erholungsnutzung auszugehen.
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)		x		Im nordwestlichen Bereich: landwirtschaftliches Intensivgrünland; lückige, schützenswerte Streuobstwiese. Der südöstliche Bereich ist bereits teils baulich genutzt.
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x			Es sind keine Bodendenkmäler oder archäologischen Fundzonen betroffen.
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV	x			Es sind keine Gefahrenzonen betroffen.
Boden	Bodenkartierung	x			Rendzinen / Ranker, Bodenklimazahl mittel
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x			Es sind keine Waldflächen betroffen.

Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x			Es sind keine Quellschutzbereiche oder sonstigen Schutzbereiche betroffen.
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission			x		Der Bereich ist von Lärmbelastungen betroffen, die bis zu 65 dB betragen. Es ist von keiner merklichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens auszugehen.

Dorf rund 0,74 ha, Gst. Tb. 1093/2, Tb. 1095/1, 1097, Tb. 1098



Tab. 4: Siedlungsentwicklung Dorf

ÖRK 2000		ÖRK 2022			
Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung			Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)		x		Durch die geplante Siedlungsentwicklung geht ein Verlust von alten, totholzreichen Obstgehölzen einher. Im Bereich des Intensivgrünlandes ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung auszugehen. Zudem ist der Bereich nur aus unmittelbarer Umgebung einsehbar.
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)			x	Ökologisch besonders wertvolle, aus markanten hochstämmigen Obstbäumen bestehende Streuobstwiese mit ortsbildprägendem Charakter. Es sind ebenfalls Neupflanzungen von Obstbäumen betroffen. Gehölze sind in einem idealen Alter, da sie Totholz aufweisen aber auch durchaus vital erscheinen. Nach Westen ist flaches, landwirtschaftliches Intensivgrünland vorzufinden. Durch die geplante

					Siedlungsentwicklung geht ein Verlust von alten, totholzreichen Obstgehölzen einher.
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung		x		Naherholungsstandort im zentralen Siedlungskörper wird beeinträchtigt.
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)			x	Ökologisch besonders wertvolle, aus markanten hochstämmigen Obstbäumen bestehende Streuobstwiese mit ortsbildprägendem Charakter. Es sind ebenfalls Neupflanzungen von Obstbäumen betroffen. Nach Westen ist flaches, landwirtschaftliches Intensivgrünland vorzufinden. Durch die geplante Siedlungsentwicklung geht ein Verlust von alten, totholzreichen Obstgehölzen einher.
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x			Es sind keine Bodendenkmäler oder archäologischen Fundzonen betroffen.
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV	x			Es sind keine Gefahrenzonen betroffen.
Boden	Bodenkartierung			x	Braunerden bzw. Rendzinen / Ranker, Bodenklimazahl hoch, aufgrund hoher Abflussregulierung und Produktionsfunktion als Boden hoher Funktionserfüllung ausgezeichnet.
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x			Es sind keine Waldflächen betroffen.
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x			Es sind keine Quellschutzbereiche oder sonstigen Schutzbereiche betroffen.
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission			x		Lärmbelastungen von bis zu 65 dB, aufgrund der großen Erweiterungsfläche ist von einer Verschlechterung der Emissionen auszugehen.

Dorf Süd rund 0,12 ha, Gst. Tb. 1100/2

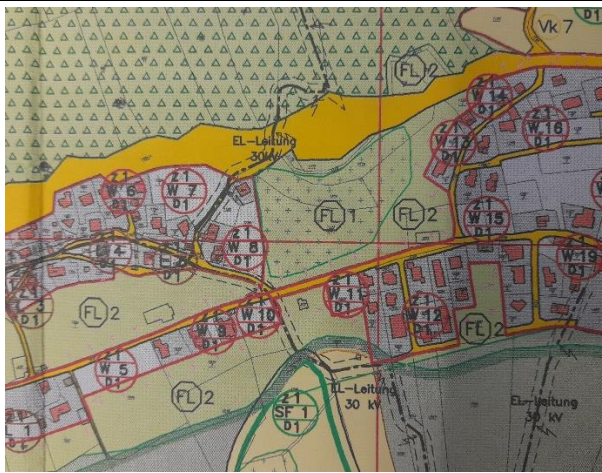

Tab. 5: Siedlungsentwicklung Dorf Süd

ÖRK 2000		ÖRK 2022				
						
Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)	x				Kleine Brachfläche; im Osten artenreicher Feldgehölgürtel (Linden, Berg-Ahorn, Weiden, Eschen, Vogelkirsche, Schneeball, roter Hartriegel), kaum einsehbar, keine erheblichen Auswirkungen
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)	x				Artenreicher Feldgehölgürtel (Linden, Berg-Ahorn, Weiden, Eschen, Vogelkirsche, Schneeball, roter Hartriegel) im Osten
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Es ist von einer geringen Erholungsnutzung auszugehen.
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)	x				Artenreicher Feldgehölgürtel (Linden, Berg-Ahorn, Weiden, Eschen, Vogelkirsche, Schneeball, roter Hartriegel) im Osten
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Es sind keine Bodendenkmäler oder archäologischen Fundzonen betroffen.
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLW	x				Es sind keine Gefahrenzonen betroffen.
Boden	Bodenkartierung			x		Braunerden, Bodenklimazahl hoch, aufgrund sehr hoher Abflussregulierung als Boden hoher Funktionserfüllung ausgezeichnet.
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Es sind keine Waldflächen betroffen.

Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x			Es sind keine Quellschutzbereiche oder sonstigen Schutzbereiche betroffen.
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission			x		Lärmbelastungen von bis zu 65 dB. Keine besondere Verschlechterung der Emissionen zu erwarten.

Erlach Ost rund 0,56 ha, Gst. Tb. 1173/1, Tb. 1174

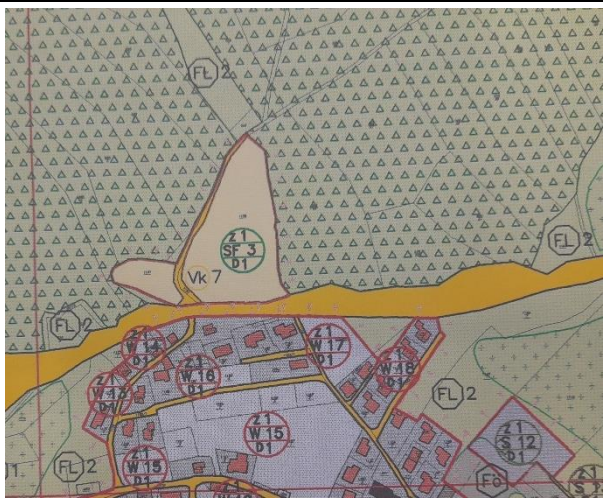
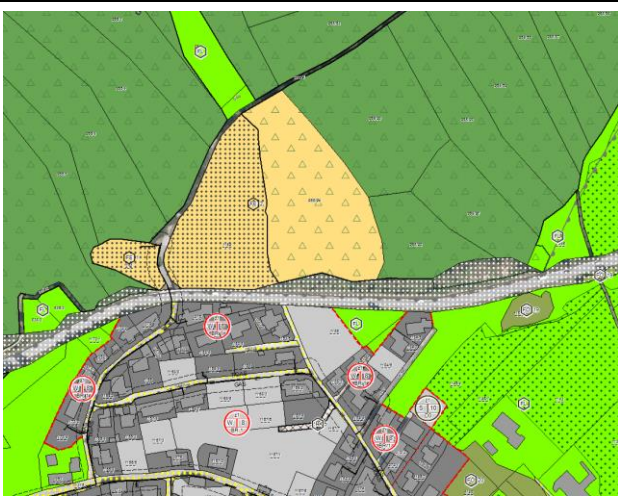
Tab. 6: Siedlungsentwicklung Erlach Ost

ÖRK 2000		ÖRK 2022			
					
Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung			Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)	x			Vor allem landwirtschaftliches Intensivgrünland, welches gut einsehbar ist. Raumprägende, fichtendominierte Feldgehölzgruppe im nördlichen Hangbereich. Der siedlungsnahen Freiraum wird baulich genutzt und steht als Naherholungsraum nicht mehr zur Verfügung.
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)	x			Raumprägende, fichtendominierte Feldgehölzgruppe im nördlichen Hangbereich, sonst landwirtschaftliches Intensivgrünland
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x			Durch die bauliche Verwertung ist von einer Verringerung der Erholungsfunktion dieser Fläche, welche sich im zentralen Siedlungskörper befindet, auszugehen.
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)	x			Raumprägende, fichtendominierte Feldgehölzgruppe im nördlichen Hangbereich, sonst landwirtschaftliches Intensivgrünland

Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Es sind keine Bodendenkmäler oder archäologischen Fundzonen betroffen.
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLW	x				Es sind keine Gefahrenzonen betroffen.
Boden	Bodenkartierung		x			Braunerden, Bodenklimazahl mittelmäßig, mittlere Lebensraum- sowie Produktionsfunktion sowie Abflussregulierung.
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Es sind keine Waldflächen betroffen.
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Es sind keine Quellschutzbereiche oder sonstigen Schutzbereiche betroffen.
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission			x			Lärmbelastungen von bis zu 65 dB im nördlichen Randbereich es ist von einer zusätzlichen Emissionsbelastung auszugehen.

Gemeindesportanlage rund 1,42 ha, Gst. Tb. 965/94

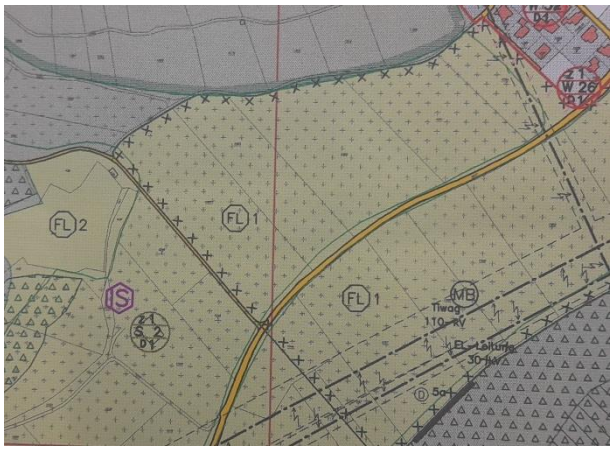

Tab. 7: Erweiterung der Gemeindesportanlage

ÖRK 2000		ÖRK 2022			
					
Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung			Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)		x		Ehemaliger Fichtenwald; Gelände kuppert, stellenweise über 30 ° Hangneigung; gesamtes Areal sehr gut einsehbar

Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)		x			Ehemaliger Fichtenwald, Großteil der Fläche durch Sukzession mit jungen Rotbuchen, Birken und Stiel-Eichen, Vogelbeeren und Weiden wiederbewaldet; im Unterwuchs durch Himbeer- und Brombeersträucher dominiert
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Hohe Erholungsfunktion, welche durch die Nutzung als Erweiterung für die bestehende Gemeindefreizeitanlage weiter unterstützt wird.
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)		x			Ehemaliger Fichtenwald, Großteil der Fläche durch Sukzession mit jungen Rotbuchen, Birken und Stiel-Eichen, Vogelbeeren und Weiden wiederbewaldet; im Unterwuchs durch Himbeer- und Brombeersträucher dominiert
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Es sind keine Bodendenkmäler oder archäologischen Fundzonen betroffen.
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV	x				Es sind keine Gefahrenzonen betroffen.
Boden	Bodenkartierung	x				Es sind keine besonderen Böden betroffen.
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan		x			Betroffen ist ein Fichtenwald mit erhöhter Wohlfahrts- und Erholungsfunktion, welcher eine sehr wertvolle Waldfläche darstellt. Aufgrund der Nutzung für die Erweiterung der Gemeindefreizeitanlage wird die Erholungsfunktion weiter erhöht.
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Es sind keine Quellschutzbereiche oder sonstigen Schutzbereiche betroffen.
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission			x			Lärmbelastungen von bis zu 65 dB im südlichen Randbereich es ist von einer geringen zusätzlichen Emissionsbelastung auszugehen.

Therapieereinrichtung rund 0,65 ha, Gst. Tb. 1045

Tab. 8: Errichtung einer Therapieereinrichtung

ÖRK 2000		ÖRK 2022				
						
Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)	x				Es handelt sich um eine bereits bebaute Fläche.
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)	x				Es handelt sich um eine bereits bebaute Fläche.
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Hohe Erholungsfunktion, welche durch die Nutzung der Therapieereinrichtung weiter unterstützt wird.
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)	x				Es handelt sich um eine bereits bebaute Fläche.
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Es sind keine Bodendenkmäler oder archäologischen Fundzonen betroffen.
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLW	x				Es sind keine Gefahrenzonen betroffen.
Boden	Bodenkartierung		x			Braunerden, Bodenklimazahl mittelmäßig, mittlere Filter- u. Pufferfunktion sowie hohe Lebensraum- sowie Standortfunktion.
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Es sind keine Waldflächen betroffen.
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Es sind keine Quellschutzbereiche oder sonstigen Schutzbereiche betroffen.

Luft inkl. Lärm und Geruchsemission			x			Es ist von einer geringen zusätzlichen Emissionsbelastung auszugehen.
-------------------------------------	--	--	---	--	--	---

Die generelle Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt zusammenfassend in standardisierter Form:

Tab. 9: Zusammenfassende Matrix der Umweltauswirkungen

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)		x			Es werden lokale ortsbildprägende Strukturen beeinträchtigt (Gemeinde-sportanlage sowie Dikat Ost). Weiterhin sind von der Beeinträchtigung ebenfalls Streuobstwiesen (Dorf) sowie ein laubholzdominierter Jungwald (Rofansiedlung Nord-West) betroffen. Es wird empfohlen, fachgerechte Planungen und Umsetzungen von landschaftsplanerischen Maßnahmen wie bspw. eine randliche Strukturierung mit heimischen Gehölzen durchzuführen, damit vor allem gut einsehbare Flächen nicht anthropogen überprägt sind (v. a. im Bereich Gemeindeporthanlage).
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)			x		Es ist ein Fichtenwald sowie ein ökologisch wertvoller Waldrand mit markantem altem Laubholzbestand als auch mit einzelnen stattlichen Bäumen betroffen. Zudem sind Laubgehölze, Feldgehölze, Lesesteinmauern, Uferbepflanzungen, einzelne Obstbäume, aber auch ganze Streuobstwiesen von den Neuausweisungen betroffen. Bei Neuausweisungen auf sensiblen Flächen ist vor einer Widmung jedenfalls eine Abklärung mit der Abteilung Umweltschutz erforderlich. Schützenswerte Landschaftszüge müssen so weit wie möglich erhalten bleiben.

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung		x			Es sind landschaftssensible Areale betroffen, die zur Naherholung der Wiesinger Bürger*innen genutzt werden. Dies betrifft insbesondere den Wald mit Wohlfahrtsfunktion (Dikat Ost) sowie die Naherholungsstandorte im zentralen Siedlungsbereich (Dorf, Erlach Ost). Zudem liegt die Tendenz der Siedlungsentwicklung zum Wiesinger Bühel, die als Erholungsflächen dienen, vor. Die Flächen mit hoher Erholungsfunktion (insb. Gemeindefestanlage, Therapiereiten) wird durch die Nutzung weiter unterstützt.
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2015, 2022)			x		Es ist ein Fichtenwald sowie ein ökologisch wertvoller Waldrand mit markantem altem Laubholzbestand als auch mit einzelnen stattlichen Bäumen betroffen. Zudem sind Laubgehölze, Feldgehölze, Lesesteinmauern, Uferbepflanzungen, einzelne Obstbäume, aber auch ganze Streuobstwiesen von den Neuausweisungen betroffen. Bei Neuausweisungen auf sensiblen Flächen ist vor einer Widmung jedenfalls eine Abklärung mit der Abteilung Umweltschutz erforderlich. Schützenswerte Landschaftszüge müssen so weit wie möglich erhalten bleiben.
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Bodendenkmäler oder archäologischen Fundzonen durch Neuausweisungen.
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV	x				Im Bereich Rofansiedlung Nordwest kommt es zu einem Tangieren des Blauen Vorbehaltsbereichs sowie der Gelben Zone Wildbach. Weitere Überschneidungen zwischen Gefahrenzonen und Neuausweisungen liegen nicht vor. Mit einer geplanten Bebauung ist jedoch mit einer Veränderung der Oberflächenabflusssituation zu rechnen.

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Boden	Bodenkartierung		x			Neuausweisungen finden vor allem auf Böden der Typen Braunerden, teils auch Rendzinen bzw. Ranker statt. Die Bodenklimazahl ist vorwiegend als mittelmäßig einzustufen. Die vorliegenden Böden weisen häufig eine hohe bis sehr hohe Abflussregulierung sowie Lebensraum- und Produktionsfunktion als auch Filter- und Pufferfunktion auf. Durch die Neuausweisung auf diesen Flächen gehen diese Funktionen allesamt verloren.
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan			x		Es sind großflächige Waldflächen mit der höchsten Wohlfahrts- sowie Erholungsfunktion von den Neuausweisungen betroffen (v. a. im Bereich Dikat Ost). Es handelt sich dabei um einen Fichtenwald, der nur noch eine geringe Gesamtfläche aufweist. Diese Flächen sollten im besonderen Maße geschützt werden. Es ist von einer enormen Umweltbeeinträchtigung in diesen Bereichen auszugehen.
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Schutzflächen durch Neuausweisungen.
Luft (inkl. Lärm und Geruchsemissionen)			x			Es liegen teils erhebliche Lärmbelastungen vor (v.a. im Bereich Dikat Ost, Dikat Süd-West, Bradl West, Dorf Süd-Ost, Dorf, Dorf Süd, Erlach Ost, Gemeindefortanlage). Zudem liegen NO ₂ -Belastung vor, die in den Randbereichen der A12 Inntalautobahn auftreten (v. a. im Bereich Dikat Ost, Bradl West, Dorf Süd-Ost). Aufgrund der Neuausweisung und der damit einhergehenden Verstärkung des Verkehrs ist mit einer zusätzlichen Verschlechterung der Emissionswerte zu rechnen (v.a. im Bereich Rofansiedlung Nord-West, Dikat Ost, Dorf, Erlach Ost).

9. ZUSAMMENFASSUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER FORTSCHREIBUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den lit. a bis i, gem. § 5 Abs. 5 lit. j TUP:

Die Neuerlassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wiesing erfolgt auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung durch das Tiroler Raumordnungsgesetz gemäß § 107 Abs. 1 TROG 2022. Im Zuge der Erstellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden alle betroffenen Behörden aufgefordert, die Inhalte auf Widersprüche zu den betroffenen Sachmaterien und insbesondere auch auf ihre Umweltauswirkungen zu prüfen.

Der vorliegende Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Ordnungsplanes im Rahmen der Fortschreibung des ÖRK auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Umweltzustand

Die Entwicklungen, die das Landschaftsbild negativ beeinflussen, sind hauptsächlich ehemalige wertvolle Streuobstwiesen im Ortsteil Bradl Süd-West, die aufgrund von Baulandentwicklungen in Anspruch genommen wurden; als auch eine großflächige Streuobstwiese im Ortsteil Dorf Süd-Ost, die reduziert wurde; sowie ein ehemals artenreiches lineares Feldgehölz im Ortsteil Bradl in Verbindung mit einer Streuobstwiese und zuletzt der artenreiche Laubmischwald am Tiergarten der durch den Materialabbau Richtung Osten reduziert wurde.

Luftgüte und Lärm

Durch die Ausweisung von Entwicklungsflächen wird sich die Verkehrsbelastung und damit einher der Lärm und die Luftgüte verschlechtern. Daher gilt es insbesondere die derzeit schon recht gut ausgebaute Infrastruktur hinsichtlich des Öffentlichen Nahverkehrs auszubauen und weiter zu stärken. Dabei kommt einerseits der zusätzliche Halt

im Bereich der nordöstlichen Rofansiedlung als auch im Bereich des Kinder Reha-Zentrums sowie einer Stärkung und eines Ausbaus des Rad- und Fußverkehrsnetzes und deren Infrastruktur (Radfahrabstellanlagen, E-Bike-Ladesäulen usw.) ein besonders hoher Stellenwert zu.

Boden

Durch die Ausweisung von Siedlungsentwicklungsflächen auf Böden mit hohem Funktionswert, geht dieser verloren. Daher gilt es besonderes Augenmerk auf die Verwendung dieser Flächen zu legen und diese möglichst effizient und bodensparend zu bebauen.

Wasser

Nachteilige Auswirkungen auf die bestehenden Gewässer sind durch die geplanten baulichen Entwicklungen nicht zu erwarten, der Schutz der Gewässer besteht durch die eingetragenen Uferschutzbereiche und die Vorgaben des Tiroler Naturschutzgesetzes.

Nichtausführung des Planes

Hinsichtlich der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung des Plans ist anzumerken, dass sich dadurch keine erheblichen Änderungen in der Umweltsituation ergeben würden.

Ausnahme bildet die geplanten Erweiterungen im Bereich Dikat Ost, in der durch die großflächige Neuausweisungen große Waldflächen beansprucht werden.

Umweltmerkmale

Sensible Flächen, wie landschaftsgliedernde Elemente wie Gehölzstreifen, Streuobstwiesen und dergleichen sind und bleiben weitestgehend unberührt. Für die zukünftige Planung sind für Ausnahmen hiervon Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die konkret in einigen Fällen in der Verordnung festgeschrieben werden.

Geologie/Gefährdungsbereiche

Einige Gefährdungsbereiche für Hochwasser oder Rückhalteflächen in der Gemeinde befinden sich in Inn-Nähe, sowie teilweise entlang des Rofanbaches.

Wiesing kann aufgrund der Lage am Inn teilweise als hochwassergefährdet angesehen werden, was bei der Neuausweisung von Flächen zu berücksichtigen ist. Zudem befindet sich im Bereich Rofansiedlung Nord-West ein Technischer Hinweisbereich.

Diesen gilt es in Rücksprache mit der Wildbach- und Lawinerverbauung besonders zu berücksichtigen.

Umweltschutz

Die Umsetzung der Ziele des Umweltschutzes erfolgt durch die Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept, insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen.

Der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung soll sich zur effizienten Auslastung der bestehenden Infrastruktur sowie zum Schutze des freien Landschaftsraumes im Bereich der Siedlungskerne konzentrieren.

Entwicklungen in den Bereichen ökologische wertvoller Flächen wurden weitestgehend vermieden.

Der Schutz der Gewässer wird berücksichtigt. Bestimmungen zum Gewässerschutz (TNSg 2007 §7), zum Schutz von Auwäldern (TNSg 2007 §8), sowie zum Schutz von Feuchtwiesen (TNSg 2007 §9) wurden berücksichtigt.

Umweltauswirkungen der geplanten Entwicklung von Wiesing

Insgesamt erfolgt eine Neuausweisung von Flächen für bauliche Entwicklung im Umfang von rund 3,28 ha, wobei der Anteil der Ausweisung für vorwiegend Wohnnutzung über die Hälfte beträgt.

Insgesamt ist durch die Planung und Umsetzung des Raumordnungskonzeptes für alle vorgesehen Siedlungsentwicklungsbereiche von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, weshalb von einer gesonderten Überwachung abgesehen werden kann.

Ausgleichs- und Milderungsmaßnahmen

Es werden verschiedene Maßnahmen angestrebt, um die möglichen Beeinträchtigungen des Umweltzustandes zu mildern. Dabei spielen die Erstellung von Landschaftsplanungen sowie gezielte und konkret benannte und aufgelegte Ausgleichspflanzungen eine wesentliche Rolle. Diese basieren auf den Empfehlungen aus der naturkundlichen Bearbeitung sowie der naturkundlichen Stellungnahme zum Raumordnungskonzept. Weiters kommt es zu einer Rücknahme von rund 4,95 ha, die vormals als Entwicklungsbereiche innerhalb des ÖRK's 2000 vorgesehen waren.

Demgegenüber kommt es nun zu einer Neuausweisung im Vergleich zum ÖRK 2000

in einem Ausmaß von rund 5,60 ha (wobei hiervon rund 0,20 ha richtiggestellt werden). Die Ausgleichsmaßnahmen befinden sich teils auf ökologisch wertvollen Flächen. So wird mit der Rücknahme der Entwicklungsfläche auf den Gst. 805/1 sowie Tb. 806/1 ein strukturreicher, aus markanten und prägenden Laubgehölzen bestehender Waldrand in Verbindung mit einer wertvollen Le-sesteinmauer zusätzlich geschützt (FÖ 22). Weiters kommt einem Großteil der noch unbebauten Fläche auf den Gst. Tb. 1380/1 sowie 1388/1 ein besonderer Schutz zu durch die Rücknahme der Entwicklungsfläche (FÖ 11). Durch die Rücknahme der vormals als gewerbliche Vorsorgefläche eingetragenen Fläche im Bereich der Gst. 205/2, 205/3, 205/4 sowie 205/9 wird weiterhin der naturnahe Abschnitt des Jenbacher Giessens mit uferbegleitenden Gehölzen sowie der Lebensraum der Gelbbauchunke geschützt (FÖ 2). Zuletzt ist der weitere Schutz des strukturierenden, linearen Feldgehölzes entlang des Rofanbaches sowie die prägende traditionelle Kultur- und Erholungslandschaft am Astenberg aufzuzeigen (FA 3, FÖ 14).

Aufgrund der umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die in der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ausgewiesenen Entwicklungsflächen die Umweltsituation lediglich in einem vertretbaren Ausmaß beeinträchtigen.

Alternativen zur Planung

Eine Alternative stellt die Herausnahme der neu ausgewiesenen Siedlungsentwicklungsflächen für Wohnzwecke dar. Hierdurch würde eine Fläche von rund 2,68 ha an Entwicklungsbereichen verloren gehen. Dadurch würde der Bedarf an Flächen für Wohnzwecke durch die Neuausweisung nicht mehr gedeckt werden. Vielmehr bedarf es dann einer intensiveren Auseinandersetzung mit der Mobilisierung von Baulandreserven.

Eine zusätzliche Alternative bei der raumordnerischen Gestaltung einer Gemeinde wäre die Rückwidmung bisher unverbauter Flächen in Freiland. Es kommt zu einer großflächigen Rückwidmung im Bereich Dikat in einem Ausmaß von rund 0,75 ha sowie zu einer Rückwidmung zwischen Campingplatz und Wohnsiedlung zur Richtigstellung der Widmung in einem Ausmaß von rund 0,12 ha. Die übrige Struktur, der in Wiesing

vorhandenen Baulandreserveflächen wird jedoch überwiegend von kleineren Baugrundstücken geprägt, die über eine volle infrastrukturelle Ausstattung verfügen. Eine Rückwidmung dieser Flächen durch die Gemeinde ist ohne gesetzliche Grundlage nicht vollziehbar.

Nachdem sich die Siedlungserweiterungsbereiche ausschließlich an bereits bebaute Flächen anschließen und Reserven zur Nachverdichtung im vorhandenen Bauland genutzt werden können, kann der Flächenverbrauch für Versiegelung (Erschließungsstraßen, Zufahrten und Stellplätze) vergleichsweise gering ausfallen. Die zusätzliche Luftbelastung durch Hausbrand, MIV (motorisierter Individualverkehr) und zusätzliche betriebliche Nutzungen sind für die Gemeinde Wiesing als geringfügig für die Umweltsituation einzuschätzen.

Monitoringmaßnahmen zur Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen sind nicht erforderlich, da durch die gesetzlich verpflichtende Aktualisierung der Bestandsaufnahme des örtlichen Raumordnungskonzeptes gem. § 31 a TROG 2022 die Auswirkungen des Konzeptes erreicht wird.

LITERATUR

- ALPENKONVENTION (1991): Rahmenkonvention
Leitprinzipien für ein nachhaltiges
Leben in den Alpen.
URL: <https://www.alpconv.org/de/startseite/konvention/rahmenkonvention/>
(letzter Zugriff: 28.04.2022).
- AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG (o. J.): Pla-
nungsverband 24 – Schwaz-Jen-
bach und Umgebung.
Url: <https://www.tirol.gv.at/statistik-budget/statistik/regionsprofile/plv24/>
(letzter Zugriff: 26.01.2022).
- AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG¹ (o.J.): Raum-
verträgliche Tourismusentwick-
lung. Land will weder Stillstand
noch Übernutzung.
Url: <https://www.tirol.gv.at/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertliche-raumordnung-1/tourismus/raumvertraegliche-tourismusentwicklung/>
(letzter Zugriff: 08.02.2022).
- AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG (2020): Regi-
onalprogramm betreffend land-
wirtschaftliche Vorsorgeflächen für
die Gemeinden des Planungsver-
bandes Schwaz – Jenbach und
Umgebung. Umweltbericht. Amt
der Tiroler Landesregierung. Abtei-
lung Raumordnung und Statistik.
- AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG (2022): Le-
ben mit Zukunft. Tiroler Nachhaltig-
keits- und Klimastrategie. Maßnah-
menprogramm 2022-2024.
Richtlinie 92/43/EWG des Rates
vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der
natürlichen Lebensräume sowie
der wildlebenden Tiere und
Pflanzen.
- TIROL ATLAS, GEOGRAPHIE INNSBRUCK (o.J.): An-
teil der versiegelten Flächen am
Dauersiedlungsraum (in Prozent)
(Jahresende 2021).
URL: <https://tirolatlas.uibk.ac.at/maps/interface/thema.py/sheet?lang=de&id=1820&series=424&mark=off&fit=extent&lookat=4332073,2588715,4546191,2769847.25>
(letzter Zugriff: 28.11.2022).
- WISA WASSERINFORMATIONSSYSTEM AUSTRIA
(2022): Zustand Gewässer.
URL: <https://maps.wisa.bmlrt.gv.at/gewaesserbewirtschaftungsplan-2021#>
(letzter Zugriff: 28.04.2022).